Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. i. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

8. Jahrgang | Berlin, den 7. April 1941 | 9. Ausgabe

Inhalt: Strafexerzieren. S. 159. — Beförderungen von Offizieren d. B. des neuen Heeres (nicht Offiziere a. D., d. B. a. D. einschl. z. V.). S. 160. — Nachweis der Offiziere d. B. des neuen Heeres, z. V., sowie Feldwebel usw. (O. A.) d. B. S. 162. — Sonderführer in Offizierstellen. S. 163. — Genehmigungsanträge zur Einreihung als Sonderführer. S. 163. — Wehrmachtbeamte (Heer) des technischen Dienstes. S. 163. — Heirat von Wehrmachtangehörigen mit Holländerinnen, Norwegerinnen, Däninnen und Schwedinnen. S. 163. — Behandlung jüdischer Mischlinge in der Wehrmacht. S. 164. — Versand und Mitnahme von Waren aus dem General-Gouvernement. S. 164. — Beuteakten. S. 164. — Ersatztruppenteile für Veterinärdienste, Veterinäroffiziere, Veterinäroffizier-Anwärter und Hufbeschlagpersonal. S. 164. — Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung. S. 165. — Schnürschuhe an Entlassene. S. 166. — Verbleib von Kriegsakten. S. 166. — Wechsel in der Bearbeitung der taktischen und technischen Weiterentwicklung des schw. Straßenbrückenbaues über 18 t (im Heer). S. 168. — Unterstellung der Heimateisenbahnpionierparke unter Eisenbahnpionierstab z. b. V. Berlin. S. 168. — Pionierbataillonsstäbe. S. 168. — Wehrdienst der Minderkriegsbrauchbaren. S. 168. — Disziplinarstrafgewalt der Führer von Werkstattzügen. S. 169. — Musikmeister-Personalangelegenheiten, Musikkorps, Begutachtnng von Kompositionen. S. 170. — Unerwünschte Musik. S. 170. — Pioniersturmgepäck. S. 170. — Waffenfarbe und Abzeichen der Standortbataillone z. b. V. S. 170. — Waffenfarbe der Straßenentgiftungsabteilungen. S. 170. — Waffenfarbe, Abzeichen usw. des Aufsichtspersonals der Kgf.- Bau- und Arb. Btle. sowie der Kgf.-Glaser-Btle. S. 170. — Auflösung der Ersatzzüge für l. Gr. W. Trupps. S. 171. — Änderung der H. Dv. 130/1 E. S. 171. — Schießen mit l. J. G. 18. und l. Geb. J. G. 18 gegen Panzerfahrzeuge. S. 171. — Formänderung des Zweibeins. S. 172. — Erneuerung der Deckungsmittel der Handwaffen und M. G. S. 172. — Berichtigungen. S. 172. — Spornrad für l. J. G. 18. S. 172. — Magazine zum Platzpatronengerät 30 u. 38 für 2 cm Flak u. Kw. K. S. 172. — Munition für Grundstufenschießen der Geschütze der Artillerie. S. 173. — Berichtigungen in der H. Dv. g 200/h. S. 173. — Zuständige Schußtafeln für das Verschießen der F. H. Gr. mit Zinkzünder. S. 174. — Behandlung der plastischen Liderung von Geschützen mit Liderungspolster aus Kunstgummi. S. 174. — Anschauungstafeln. S. 174. — Richtaufsatz 38 für Nebelwerfer. S. 175. — Einführung eines einrädrigen Krankentragen-Fahrgerätes. S. 175. — Vorschriften zum Einlegen in das Gerät. S. 175. — Notvisier der 3,7 cm Pak. S. 175. — Ex-Munition für Geschütz (t). S. 175. — Beurteilung der Leiter der Kochlehrstäbe. S. 175. — Reichsleistungsgesetz; hier: Inanspruchnahme von Unterkunft. S. 175. — Aufhebung einer Warnung. S. 176. — Ausschließung von Firmen. S. 176. — Warnung vor einer Firma. S. 176. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 176. — Ergänzungen zu Friedensstärke- und Ausrüstungsnachweisungen. S. 178. — Ausgabe von Deckblättern. S. 179 — Änderungen zu Anlagen A. N. (Heer). S. 179. — Änderung einer Druckvorschrift. S. 179. — Anschriften. S. 180.

Kraftfahrtechnischer Anhang. S. 11—13.

308. Strafexerzieren.

1. H. M. 1940 Nr. 850 S. 378:

Schon vor Beginn der Operationen im Westen gab das Strafexerzieren vielfach Anlaß zu unerfreulichen Erscheinungen und neuen Straftaten. Die Zusammensetzung der Feldtruppe aus allen Altersklassen, die mangelnde Erfahrung mancher Disziplinarvorgesetzter und die kriegsmäßige Unterbringung, die eine Ausschaltung der Öffentlichkeit beim Strafexerzieren in vielen Fällen nicht zuläßt — was im Feindesland besonders schwer ins Gewicht fällt — lassen diese Strafart beim Feldheer als ungeeignet erscheinen. Unbeschadet einer späteren endgültigen Regelung nach dem Kriege, wünsche ich, daß im Feldheer vom Strafexerzieren kein Gebrauch gemacht wird. Die Disziplinarvorgesetzten besitzen genug andere Mittel, um die Manneszucht aufrechtzuerhalten. Mit der Einkehr ruhigerer Verhältnisse ist der raschen Vollstreckung von Arreststrafen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Das Abführen von Arrestanten in den Arrest und die Verbüßung hat so zu erfolgen, daß die Zivilbevölkerung nicht darauf aufmerksam wird.

Ob. d. H., 17. 7. 40

— 100/7. 40 geh. — Gen St d H/Heerwesen-Abt.

2. Nach dieser Verfügung ist auch im Ersatzheer zu verfahren.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 8. 40

$\frac{14\,b}{2033/40}$ geh. AHA/Ag/H (II a).

Vorstehende Befehle werden nochmals bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 3. 41

$\frac{14\,b}{4804/41}$ AHA/Ag/H (I a).

---

309. Beförderungen von Offizieren d. B. des neuen Heeres (nicht Offiziere a. D., d. B. a. D. einschl. z. V.).

Anlage 3 181

Mit Bekanntgabe der nachstehenden Verfügung treten die in den H. M. 1940 S. 494 bis 496 Nr. 1150 erlassenen Bestimmungen über Beförderungen von Offizieren d. B. des neuen Heeres außer Kraft.

I.

Vorschläge zur Beförderung können dem O. K. H. (PA) für Offiziere d. B. laufend vorgelegt werden, wenn die Betreffenden seit dem 1. 9. 1939 bis zum Tage der Eingabe des Beförderungsvorschlages:

a) mindestens 6 Monate (sofern sie Weltkriegsteilnehmer),

b) mindestens 12 Monate (sofern sie Nichtweltkriegsteilnehmer)

im jetzigen Krieg aktiven Wehrdienst im Feld- oder Ersatzheer als Offizier (nicht als Sonderführer, Beamte a. K. usw.) abgeleistet sowie neben der vollen Bewährung in der jetzigen Dienststellung den Nachweis der Eignung für eine dem höheren Dienstgrad entsprechende Verwendung nachgewiesen haben.

Es können vorgeschlagen werden:

A. Truppenoffiziere (d. B.).

1. Zur Beförderung zum Oberleutnant:

a) Leutnante, die bis zum 11. 11. 1918 in das ehem. deutsche usw. Heer eingetreten sind, ohne Rücksicht auf ihr RDA., wenn sie 6 Monate aktiven Wehrdienst im Feld- oder Ersatzheer als Offizier abgeleistet haben,

b) Leutnante mit einem RDA. bis 1. 1. 1939 einschl.,

c) Leutnante mit einem RDA bis 1. 4. 1939 einschl., wenn sie als Beobachter bei der Luftwaffe eingesetzt sind und somit zum fliegenden Personal gehören.

2. Zur Erteilung eines RDA. als Oberleutnant:
Oberleutnante ohne RDA. Soweit diese bereits vor dem 11. 11. 1918 im ehem. deutschen usw. Heer zum Offizier befördert worden sind, können sie bei entsprechender Eignung gleichzeitig für eine Beförderung zum Hauptmann (Rittmeister) ohne RDA. vorgeschlagen werden.

3. Zur Beförderung zum Hauptmann (Rittmeister):

a) Oberleutnante, soweit sie vor dem 11. 11. 1918 zum Offizier befördert worden sind, ohne Rücksicht auf ihr RDA.,

b) Oberleutnante mit einem RDA. bis 1. 6. 1938 einschl.,

c) Oberleutnante mit jüngerem RDA. als 1. 6. 1938, soweit sie nachweisbar vor dem 11. 11. 1918 Portepeeunteroffiziere waren, sich im jetzigen Krieg mindestens 12 Monate in einer Stelle der Stellengruppe K der K. St. N. voll bewährt haben und vor dem 27. 8. 1939 ihre Auswahl- oder III. Reserveübung für eine Übernahme in das Offizierkorps d. B. des neuen Heeres erfolgreich beendet hatten.
Die Erteilung eines RAD. als Hauptmann (Rittmeister) kann erst beantragt werden, wenn diese Offiziere mit ihrem RDA. als Oberleutnant planmäßig hierzu heranstehen.

4. Zur Erteilung eines RDA. als Hauptmann (Rittmeister):

Hauptleute (Rittmeister) ohne RDA. (Ausnahme hierzu vgl. I A 3c).

5. Zur Beförderung zum Major:

a) Hauptleute (Rittmeister) mit einem RDA. bis 1. 3. 1936 einschl. Hierfür ist Voraussetzung, daß sich der betreffende Offizier planmäßig in einer B-Stelle befindet und sich in dieser mindestens 6 Monate voll bewährt hat. Anträge, die dieser Forderung nicht entsprechen, sind nicht einzureichen. Die Beförderung zum Major hat entsprechende militärische Leistungen und Führereigenschaften zur Voraussetzung, wobei die Art des militärischen Einsatzes von besonderer Bedeutung ist. Die weitere dienstgradmäßige Verwendung muß gewährleistet sein.

b) Hauptleute (Rittmeister) des neuen Heeres mit jüngerem RDA. als 1. 3. 1936 ausschl., die bis zum 31. 12. 1916 im alten Heer zum Offizier befördert worden sind, im Weltkriege als Komp.- usw. Führer in der Front Verwendung gefunden und bis 31. 12. 1937 ihre Auswahlübung abgeleistet haben, können dem O. K. H. (PA) zur Erteilung eines solchen RDA. ihres Dienstgrades vorgeschlagen werden, mit dem sie entweder sofort oder in absehbarer Zeit für eine Beförderung zum Major heranstehen:

b/a) Feldheer:

Vorbedingung hierfür ist, daß sich diese Hauptleute (Rittmeister) seit mindestens 6 Monaten in einer Planstelle eines Batl. (Abt.)-Führers befinden, sich hierbei durch wesentlich überragende militärische Leistungen und Führereigenschaften ausgezeichnet haben und einen aktiven Offizier feldmäßig voll ersetzen können. Anträge auf RDA.-Verbesserungen für Hauptleute (Rittmeister), die sich in anderen B-Stellen ausgezeichnet haben, dürfen daher nur in eingehend begründeten Sonderfällen unter Anlegung eines strengen Maßstabes eingereicht werden. Die volle Bewährung oder eine nur vertretungsweise Verwendung in einer B-Stelle genügt nicht für eine Verbesserung des RDA.

b/b) Ersatzheer:

Aus dem Ersatzheer können in sinngemäßer Anwendung der für das Feldheer gegebenen Richtlinien für Kommandeure der Ersatz-Bataillone (Abt.) oder für Offiziere in entsprechender Stelle in besonders gelagerten, eingehend begründeten Fällen zum Ausgleich etwaiger Härten Vorschläge zur Verbesserung des RDA. nur vorgelegt werden, wenn sich die betr. Offiziere vorher im Feldheer als Truppenführer längere Zeit besonders bewährt haben. Eine Beurteilung des Feldtruppenteils ist stets beizufügen. Eine RDA.-Verbesserung zwecks baldiger Beförderung zum Major zu b/a und b/b soll vornehmlich die Verdienste bewährter Batl. (Abt.)-Führer würdigen.

6. Zur Erteilung eines RDA. als Major:
Majore ohne RDA.

B. Sanitätsoffiziere (d. B.).

1. Zur Beförderung zum Oberarzt:

a) Assistenzärzte, die bis zum 11. 11. 1918 in das ehem. deutsche usw. Heer eingetreten sind, ohne Rücksicht auf ihr RDA,

b) Assistenzärzte mit einem RDA. bis 1. 6. 1940 einschl., sofern sie vor dem 1. 9. 1939 als Unterarzt die Offizierübung mit Erfolg abgeleistet haben.

2. Zur Erteilung eines RDA. als Oberarzt:
Oberärzte ohne RDA. Soweit diese bereits vor dem 11. 11. 1918 im ehem. deutschen usw. Heer zum Offizier befördert worden sind, können sie bei entsprechender Eignung gleichzeitig zur Beförderung zum Stabsarzt ohne RDA vorgeschlagen werden.

3. Zur Beförderung zum Stabsarzt:

a) Oberärzte, soweit sie vor dem 11. 11. 1918 zum Offizier (auch Feldhilfsarzt) befördert worden sind, ohne Rücksicht auf ihr RDA.,

b) Oberärzte mit einem RDA. bis 1. 4. 1939 einschl.,

c) Oberärzte mit jüngerem RDA. als 1. 4. 1939, soweit sie nachweisbar vor dem 11. 11. 1918 Portepeeunteroffiziere waren, sich im jetzigen Kriege mindestens 12 Monate in einer Stelle der Stellengruppe K der K. St. N. voll bewährt haben und ihre Auswahlübung für eine Übernahme in das Offizierkorps d. B. des neuen Heeres vor dem 27. 8. 1939 erfolgreich beendet hatten. Die Erteilung eines RDA. als Stabsarzt kann erst beantragt werden, wenn diese Offiziere mit ihrem RDA. als Oberarzt planmäßig hierzu heranstehen.

4. Zur Erteilung eines RDA. als Stabsarzt:
Stabsärzte ohne RDA. (Ausnahmen hierzu vgl. I B 3c).

5. Zur Beförderung zum Oberstabsarzt:

a) Stabsärzte mit einem RDA. bis 1. 3. 1936 einschl.,

b) Stabsärzte mit jüngerem RDA. als 1. 3. 1936 ausschl., die bis 31. 8. 1917 im alten Heer zum Sanitätsoffizier (Voraussetzung u. a. Bestallung als Arzt) befördert worden sind und bis 31. 12. 1937 ihre Auswahlübung abgeleistet haben, können zur Erteilung eines solchen RDA. ihres Dienstgrades vorgeschlagen werden, mit dem sie für eine Beförderung zum Oberstabsarzt heranstehen.
Für solche Vorschläge gelten die Vorbedingungen im Abschnitt A Ziff. 5 unter a und b sinngemäß.

6. Zur Erteilung eines RDA. als Oberstabsarzt:
Oberstabsärzte ohne RDA.

Die Vorschläge für San.-Offiziere sind von den zuständigen leitenden San.-Offizieren über die Sanitätsinspektion vorzulegen.

C. Veterinäroffiziere (d. B.).

1. Zur Beförderung zum Oberveterinär:

a) Veterinäre, die bis zum 11. 11. 1918 in das ehem. deutsche usw. Heer eingetreten sind, ohne Rücksicht auf ihr RDA.,

b) Veterinäre mit einem RDA. bis 1. 6. 1940 einschl., sofern sie vor dem 1. 9. 1939 als Unterveterinär die Offizierübung mit Erfolg abgeleistet haben.

2. Zur Erteilung eines RDA. als Oberveterinär:
Oberveterinäre ohne RDA. Soweit diese bereits vor dem 11. 11. 1918 im ehem. deutschen usw. Heer zum Offizier befördert worden sind, können sie bei entsprechender Eignung gleichzeitig zur Beförderung zum Stabsveterinär ohne RDA. vorgeschlagen werden.

3. Zur Beförderung zum Stabsveterinär:

a) Oberveterinäre, soweit sie vor dem 11. 11. 1918 zum Offizier (auch Feldhilfsveterinär) befördert worden sind, ohne Rücksicht auf ihr RDA.,

b) Oberveterinäre mit einem RDA. bis 1. 4. 1939 einschl.,

c) Oberveterinäre mit jüngerem RDA. als 1. 4. 1939, soweit sie nachweisbar vor dem 11. 11. 1918 Portepeeunteroffiziere waren, sich im jetzigen Kriege mindestens 12 Monate in einer Stelle der Stellengruppe K der K. St. N. voll bewährt haben und ihre Auswahlübung für eine Übernahme in das Offizierkorps d. B. des neuen Heeres vor dem 27. 8. 1939 erfolgreich beendet hatten. Die Erteilung eines RDA. als Stabsveterinär kann erst beantragt werden, wenn diese Offiziere mit ihrem RDA. als Oberveterinär planmäßig hierzu heranstehen.

4. Zur Erteilung eines RDA. als Stabsveterinär:
Stabsveterinäre ohne RDA. (Ausnahmen hierzu vgl. I C 3c).

5. Zur Beförderung zum Oberstabsveterinär:
Stabsveterinäre mit einem RDA. bis 1. 3. 1936 einschl. Abschn. A 5a und b finden sinngemäß Anwendung.

6. Zur Erteilung eines RDA. als Oberstabsveterinär:
Oberstabsveterinäre ohne RDA.

Die Vorschläge für Vet.-Offiziere sind über die Veterinärinspektion vorzulegen.

D. Offiziere (W) (d. B.).

1. Zur Beförderung zum Oberleutnant (W):

a) Leutnante (W), die bis zum 11. 11. 1918 in das ehem. deutsche usw. Heer eingetreten sind, ohne Rücksicht auf ihr RDA.,

b) Leutnante (W) mit einem RDA. bis 1. 8. 1940 einschl.,

2. Zur Erteilung eines RDA. als Oberleutnant (W):
Oberleutnante (W) ohne RDA.

3. Zur Beförderung zum Hauptmann (W):

a) Oberleutnante (W), soweit sie vor dem 11. 11. 1918 zum Offizier befördert worden sind, ohne Rücksicht auf ihr RDA.,

b) Oberleutnante (W) mit einem RDA. bis 1. 9. 1938 einschl.,

c) Oberleutnante (W) mit jüngerem RDA. als 1. 9. 1938, soweit sie nachweisbar vor dem 11. 11. 1918 Portepeeunteroffiziere waren, sich im jetzigen Kriege mindestens 12 Monate als Offizier (W) bewährt haben, die uneingeschränkte Eignung für eine Stelle der Stellengruppe K der K. St. N. besitzen und vor dem 27. 8. 1939 ihre Auswahlübung für die Übernahme in das Offizierkorps (W) d. B. erfolgreich beendet hatten. Die Erteilung eines RDA. als Hauptmann (W) kann erst beantragt werden, wenn diese Offiziere (W) mit ihrem RDA. als Oberleutnant (W) planmäßig hierzu heranstehen.

4. Zur Erteilung eines RDA. als Hauptmann (W):
Hauptleute (W) ohne RDA. (Ausnahmen hierzu vgl. I D 3c).

5. Zur Beförderung zum Major (W):

a) Hauptleute (W) mit einem RDA. bis 1. 3. 1936 einschl. Voraussetzung ist, daß der betr. Offizieren die uneingeschränkte Eignung für eine B-Stelle zugesprochen und die weitere dienstgradmäßige Verwendung gewährleistet ist. Ein strenger Maßstab ist anzulegen.

b) Hauptleute (W) mit jüngerem RDA. als 1. 3. 1936 ausschl., die bis 31. 12. 1916 im alten Heer zum Offizier befördert worden sind, im Weltkriege im Feldheer Verwendung gefunden und bis 31. 12. 1937 ihre Auswahlübung abgeleistet haben, können zur Erteilung eines solchen RDA. vorgeschlagen werden, mit dem sie für eine Beförderung zum Major (W) heranstehen:

b/a) Feldheer:

Vorbedingung ist, daß sie sich seit mindestens 6 Monaten in einer B-Stelle befinden, sich unter Anlegen eines strengen Maßstabes durch wesentlich überragende Leistungen und Führereigenschaften ausgezeichnet haben und einen aktiven Offizier feldmäßig voll ersetzen. Volle Bewährung oder vertretungsweise Verwendung in einer B-Stelle genügt nicht.

b/b) Ersatzheer:

Zum Ausgleich etwaiger Härten können Vorschläge zur Verbesserung des RDA. zwecks früherer Beförderung zum Major (W) vorgelegt werden, wenn sich die betr. Offiziere vorher im Feldheer in einer B-Stelle längere Zeit besonders bewährt haben und sich im Ersatzheer in einer B-Stelle befinden. Eine Beurteilung des Feldtruppenteils ist dem Vorschlag beizufügen.

6. Zur Erteilung eines RDA. als Major (W):
Majore (W) ohne RDA.

Die Vorschläge für Offiziere (W) sind über den Feldzeugmeister vorzulegen.

II.

a) Vorschläge für eine Beförderung von Offizieren (d. B.) zum nächsthöheren Dienstgrad, die vorwiegend mit Verdiensten im Kriege 1914/18 oder mit der bürgerlichen Stellung des Vorgeschlagenen begründet sind, können nicht berücksichtigt werden. Für eine Beförderung können grundsätzlich nur die heutigen Leistungen und die dienstgradmäßige Verwendungsmöglichkeit maßgebend sein.

b) Ehem. Offiziere des alten Heeres oder Reichsheeres erhielten nur einmal, und zwar auf Grund der aus dem alten Heer mitgebrachten und bei der Auswahlübung festgestellten Eignung gelegentlich der Anstellung als Offizier (d. B.) des neuen Heeres bis zum Hauptmann (Rittmeister) einschl. ein nach dem Lebensalter zurückgerechnetes RDA. Bei weiteren Beförderungen erfolgt die RDA.-Festsetzung nach dem Zeitpunkt des Eignungsnachweises für den nächsthöheren Dienstgrad im Rahmen der hierfür gegebenen Richtlinien. Die sich in letzter Zeit häufenden Anträge auf RDA.-Verbesserung haben sich als unbegründet erwiesen und somit einen unnötigen Schriftverkehr und eine zwecklose Mehrbelastung verursacht. Anträge auf Erteilung eines anderweitigen RDA. sind daher dem HPA. nicht vorzulegen (Ausnahmen A, B, C, D 5b).

c) Die Vorschläge sind nach beigefügtem Muster dem O. K. H. (PA) Ag P 1/6. Abt. unmittelbar einzureichen, und zwar aus dem Bereich der Feldtruppe durch die Divisionen, von Korps-, Armee- und Heeres-Truppen durch die vorgesetzte Dienststelle, aus dem Ersatzheer durch die Wehrkreiskommandos, für Offiziere des O. K. W., O. K. H. (einschl. BdE) durch die betr. Dienststelle. Für San-, Vet. und Offiziere (W) vgl. Schlußabsatz Abschn. B, C, D.

d) Da die Vorschläge zur Beförderung bzw. RDA.-Erteilung laufend in großem Umfang eingehen, ist von Anfragen über den Stand der Beförderung bzw. RDA.-Erteilung grundsätzlich abzusehen.

e) Unter Bezug auf H. M. 1940 Nr. 1149 wird nochmals darauf hingewiesen, daß alle Offiziere (d. B.) verpflichtet sind, jeden Wechsel der Mob.-Dienststelle stets unverzüglich ihrem zuständigen Wehrbezirkskommando unter Angabe der Feldpostnummer des neuen Regiments, selbst. Verbandes usw. (nicht Kompanie) mitzuteilen. Die Wehrbezirkskommandos müssen stets unterrichtet sein, bei welcher Mob.-Dienststelle sich die zu ihnen gehörenden Offiziere befinden, da sie sonst nicht in der Lage sind, Beförderungen bzw. RDA.-Erteilungen den zuständigen Truppenkommandeuren bekanntzugeben.

Die Kommandeure haben sämtliche unterstellten Offiziere auf diese Bestimmung besonders hinzuweisen und sich die Durchführung melden zu lassen.

O. K. H., 31. 3. 41
— 1230/41 — PA/Ag P 1/6. Abt. (a).

---

310. Nachweis der Offiziere d. B. des neuen Heeres, z. V., sowie Feldwebel usw. (O. A.) d. B.

Trotz mehrfacher Hinweise in den H. M. sind die Wehrbezirkskommandos noch immer nicht im Besitz aller Feldpostnummern der Truppenteile bzw. Anschriften der Dienststellen, bei denen sich die

Offiziere d. B. des neuen Heeres,
Offiziere z. V.,
Offizieranwärter d. B.

befinden. Die Folge ist, daß die Wehrbezirkskommandos Mitteilungen über Beförderungen den betr. Kommandeuren nicht zugehen lassen können und sich somit die Bekanntgabe solcher Personalveränderungen verzögert. Es treten unerfreuliche Stockungen und Schwierigkeiten im Erfassungswesen auf. Die Bekanntgabe der Beförderungen durch unmittelbaren Versand der Personalveränderungen seitens des HPA. an Truppenteile und Dienststellen des Feld- und Ersatzheeres ist bei dem Umfang der Einheiten, dem Wechsel der Unterstellungsverhältnisse und räumlichen Ausdehnung der kriegerischen Unternehmungen undurchführbar, so daß der Weg über die Wehrbezirkskommandos weiterhin beibehalten werden muß. Vgl. auch H. M. 1940 Nr. 1202, H. V. Bl. 1940 Teil C Nr. 3.

Wenn auch die Offiziere d. B. usw. während der Einberufung zum aktiven Wehrdienst den Kommandeuren der Truppenteile oder Dienststellen unterstehen, so muß der irrigen Auffassung nachdrücklichst entgegengetreten werden, daß die Wehrbezirkskommandos während dieser Zeit nicht

berechtigt sein sollen, mit einem Offizier d. B., z. V. oder Offizieranwärter d. B. Verbindung aufzunehmen, um notwendige Aufklärungen über seine Personalien zu erlangen. Dies ist nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht der Wehrbezirkskommandos, um die Personalpapiere zu ergänzen. Es bleibt den Truppenkommandeuren usw. überlassen, ihre Offiziere anzuweisen, sich Antworten an die Wehrbezirkskommandos vor Abgang vorlegen zu lassen.

Es wird daher von allen Kommandeuren des Feld- und Ersatzheeres erwartet, daß die Offiziere d. B. usw. in Zeitabständen ernstlich darauf hingewiesen werden, diese Bestimmung der Bekanntgabe ihrer Anschrift (Feldpostnummer des Regiments, selbst. Batl. usw., nicht der Kompanie) zu befolgen, zumal dies in ihrem eigenen Interesse liegt. Außerdem sind auch Vorname, Geburtstag und -ort und die Heimatanschrift anzugeben. Dem Wehrbezirkskommando sind auch Versetzungen zum Feldheer und umgekehrt mitzuteilen.

O. K. H. (PA) behält sich vor, die Namen derjenigen Offiziere und Anwärter melden zu lassen, die dieser wiederholt bekanntgegebenen Anordnung nicht nachgekommen sind und die Kommandeure anzuweisen, die Nichtbeachtung entsprechend zu würdigen. Zurückstellung von der Beförderung wird nach Lage des Einzelfalls geprüft werden. Vgl. auch H. M. 1940 Nr. 1149.

O. K. H., 29. 3. 41
— 1071/41 — PA/Ag P 1/6. Abt.

311. Sonderführer in Offizierstellen.

Sonderführer, deren Stellen infolge längeren Ausfalls durch Verwundung oder unverschuldete Erkrankung anderweitig besetzt werden mußten, behalten entgegen den sonst geltenden Bestimmungen ihren innegehabten Rang mit den entsprechenden Gebührnissen bis zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit unter Einrechnung hierzu etwa gewährten Urlaubes, längstens jedoch bis zu der durch das Wehrkreiskommando unverzüglich zu treffenden Entscheidung über ihre weitere Verwendung.

Bei Rücktritt des Sonderführers in seine frühere Stelle bedarf es keines erneuten Genehmigungsantrages, sondern nur der Meldung an O. K. H./PA (3). Andernfalls ist die Sonderführereigenschaft durch das für den Ersatztruppenteil zuständige Wehrkreiskommando unter Meldung an O. K. H./PA aufzuheben; es ist alsdann nach H. M. 1940 S. 94 Nr. 200 I, 7. Abs., Ziff. 4, zu verfahren.

Diese Regelung gilt sinngemäß auch für unverschuldet in Gefangenschaft geratene und für vermißte sowie internierte Sonderführer.

O. K. H., 31. 3. 41
— 1495/41 — P 3 (II).

312. Genehmigungsanträge zur Einreihung als Sonderführer.

— H. M. 1940 S. 410 Nr. 945. —

In den H. M. 1940 S. 410 Nr. 945 ist im dritten Absatz unter 2. einzufügen:

»3. die genaue Bezeichnung der Dienststelle, bei der die Beleihung des Sonderführers beabsichtigt ist.«

O. K. H., 2. 4. 41
— 1750/41 — P 3 (II).

313. Wehrmachtbeamte (Heer) des technischen Dienstes.

1. Die Laufbahn der gehobenen Beamten des Funkempfangdienstes wird sofort umbenannt in

Laufbahn der gehobenen Beamten des Horchdienstes.

Dadurch tritt keine Änderung der bisherigen Laufbahnbestimmungen ein.

2. Die Laufbahn der mittleren Beamten des Funkempfangdienstes fällt künftig weg.

3. In den H. M. 1940 S. 398 Nr. 902 ist unter Absatz b bei den Beamten des gehobenen technischen Dienstes zwischen Nachrichtenwesen (N) und Pionierwesen (Pi) handschriftlich einzufügen:

»Horchdienst (H),«.

O. K. H., 27. 3. 41
— 11 c — V 1 Gr I (B 3).

314. Heirat von Wehrmachtangehörigen mit Holländerinnen, Norwegerinnen, Däninnen und Schwedinnen.

Oberkommando der Wehrmacht
Az. 13 h J (I c)
Nr. 400/41 geh.

Berlin, den 28. Februar 1941.

Der Führer hat in Abänderung der Ziffer 7 der Heiratsordnung für die Dauer des besonderen Einsatzes der Wehrmacht entschieden, daß gegen Eheschließung von Wehrmachtangehörigen mit rassisch verwandten Personen der germanischen Nachbarvölker Holland, Norwegen, Dänemark und Schweden an sich nichts einzuwenden ist.

Bis auf weiteres sind jedoch alle derartigen Heiratsanträge — und zwar auch solche von Mannschaften und Unteroffizieren d. B. —, die bisher nicht unter Ziffer 7 fielen, dem Oberkommando der Wehrmacht, Abt. J (I c), zwecks Herbeiführung der Entscheidung des Führers vorzulegen.

In jedem Falle sind den Anträgen beizufügen:

1. Lichtbilder der Braut (Vorder- und Seitenansicht),
2. eingehende politische Beurteilung der Braut und ihrer Familie.

Für die Einholung der politischen Beurteilungen gelten folgende Richtlinien:

a) Holland. Da nach Mitteilung des Wehrmachtbefehlshabers in den Niederlanden der Verkehr mit der Dienststelle des Reichskommissars nur über die Dienststelle des Wehrmachtbefehlshabers geführt wird, haben die Truppenteile in den Niederlanden Anforderungen nach politischen Beurteilungen an den Wehrmachtbefehlshaber in den Niederlanden, Abt. I c, zur richten.

b) Norwegen. Anforderungen von politischen Beurteilungen sind nach Weisung des Wehrmachtbefehlshabers in Norwegen von der Truppe a. d. D.

an den zuständigen Territorialbefehlshaber zu richten und werden von diesem an die Deutsche Sicherheitspolizei und den SD weitergeleitet.

c) Dänemark. Anforderungen von politischen Beurteilungen sind an den Bevollmächtigten des Deutschen Reiches in Dänemark — Der Beauftragte für die innere Verwaltung — Kopenhagen, Dagmarhaus, zu richten.

d) Schweden. Nach Rückfrage beim Auswärtigen Amt kommen für die Abgabe von politischen Beurteilungen folgende Stellen in Frage:

Deutsche Gesandtschaft in Stockholm und die Deutschen Berufskonsulate in Göteborg, Malmö und Oestersund.

Da ein Teil der Wahlkonsulate in Schweden von schwedischen Staatsangehörigen verwaltet wird, ist die Truppe besonders darauf hinzuweisen, daß politische Beurteilungen nur bei den vorgenannten Stellen einzuholen sind.

Der Chef des Oberkommandos
der Wehrmacht
Keitel.

Vorstehende Verfügung wird bekanntgegeben. Von denjenigen Truppenteilen, die nicht in den betreffenden Ländern liegen, sind die Anfragen über die politische Beurteilung ebenfalls an die Wehrmachtbefehlshaber in den Niederlanden oder Norwegen bzw. Bevollmächtigten des Deutschen Reiches in Dänemark zu richten.

Anfragen nach Schweden sind ausschließlich über O. K. H. P 2 zu leiten (auch die der Bürgen).

O. K. H., 2. 4. 41
— 13 h — P 2 (I/I b).

---

315. Behandlung jüdischer Mischlinge in der Wehrmacht.

Immer wieder eingehende Anträge zeigen, daß sowohl im Feld- als auch im Ersatzheer noch jüdische Mischlinge 1. Grades Dienst tun, ohne hierzu die Ausnahmegenehmigung des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht erhalten zu haben. Auf die Verfügung O. K. H. Nr. 2761/40 g. PA 2 (I c) v. 20. 4. 40 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

In der Mehrzahl der Fälle ist bei den Truppenteilen und Dienststellen die jüdische Abstammung solcher Soldaten angeblich nicht bekannt gewesen. Um dies in Zukunft zu verhindern, ist bei sämtlichen Truppenteilen und Dienststellen, soweit dies noch nicht geschehen ist, von jedem Soldaten eine Erklärung nach dem der o. a. Verfügung anliegenden Muster auszufüllen und zu den Personalpapieren zu nehmen. Diese Erklärung ist nicht erforderlich bei allen den Soldaten, deren deutschblütige Abstammung bereits nachgewiesen wurde.

Sollte der Bezugserlaß bei Truppenteilen und Dienststellen nicht vorliegen, ist er beim Oberkommando des Heeres anzufordern.

O. K. H., 2. 4. 41
— 2940/41 — P 2 (Gr. I/I c).

---

316. Versand und Mitnahme von Waren aus dem General-Gouvernement.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsfinanzminister und der Regierung des General-Gouvernements wird zur Ergänzung der Bestimmungen über die Ausfuhr von Waren aus dem General-Gouvernement in das Reichsgebiet durch Wehrmachtangehörige folgendes angeordnet:

Angehörige der Wehrmacht und der ihr unterstellten Teile der Waffen-SS und des Reichsarbeitsdienstes dürfen außer den im Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 13. 12. 1939 — O 1005 z—47 II — angegebenen Mengen bei einem Urlaub zusätzlich abgabenfrei getragene Wäsche, Bücher, Branntweine, Liköre und Tabakwaren jeder Art ohne Beschränkung mitnehmen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Mitnahme anderer Waren streng verboten ist. Zuwiderhandelnde werden bestraft, die unzulässig mitgenommenen Waren werden beschlagnahmt und eingezogen. Die Einhaltung dieser neuen Bestimmungen wird durch scharfe Kontrollmaßnahmen überwacht.

O. K. W., 16. 3. 41
60 h 42 Beih. 1 / 6144/41 AWA/W V (VIII).

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

Der o. a. Erlaß des Reichsfinanzministers ist in H. M. 1939 S. 408 Nr. 906 veröffentlicht.

O. K. H., 26. 3. 41
Abt. K. Verw. II/3067/41 Gen St d H/Gen Qu (Qu 5 Gr.).

---

317. Beuteakten.

Gelegentlich eines Sonderfalles wurde festgestellt, daß sich eine Kommandobehörde noch im Besitz operativ wichtiger französischer Befehle aus der Zeit des Westfeldzuges 1940 befand. Damit derartige wichtige Unterlagen der kriegsgeschichtlichen Forschung nicht verlorengehen, werden alle Dienststellen gebeten, sämtliche noch in ihren Händen befindlichen Beuteakten an den Chef der Heeresarchive abzugeben.

O. K. H., 19. 3. 41
— 461/41 — Gen St d H/O Qu V.

---

318. Ersatztruppenteile für Veterinärdienste, Veterinäroffiziere, Veterinäroffizier-Anwärter und Hufbeschlagpersonal.

1. Zum 3. 3. 1941 wurden in den Wehrkreisen II bis VII, IX bis XIII und XVIII die Vet. Ers. Abt. 2 bis 7, 9 bis 13, 17 und 18, ferner durch W. B. Prag für Wehrkreis I die Vet. Ers. Abt. 1 und durch W. Kdo. V für Wehrkreis VIII die Vet. Ers. Abt. 8 aufgestellt.

2. Wehrkreise ohne Vet. Ers. Abt. werden wie folgt angewiesen:

Wehrkreis XX auf Vet. Ers. Abt. 2,
» XXI » » » » 3,
W. B. Prag » » » » 1.

3. Aus dem Ersatzheer versetzen die W. Kdos. und W. B. Prag zum 1. 4. 1941 zu den zuständigen Vet. Ers. Abt.

a) sämtliches in Fahrerersatzabteilungen befindliches Personal aus Vet. Diensten,

b) sämtliche bei Fahrerersatzabteilungen vorhandenen nicht planmäßigen Vet. Offz. und Vet. Offz. Anwärter einschl. eingezogener Tierärzte,

c) Hufbeschlagpersonal mit abgeschlossener militärischer Grundausbildung von allen Ersatztruppenteilen, d. h. alle Soldaten, die Beschlagschmiede von Beruf sind (mit und ohne Gesellenzeugnis). Das planmäßige Hufbeschlagpersonal der Truppe ist nicht zu versetzen.

Personal gemäß 3a bis c, das vom Feldheer oder aus Lazaretten nach dem 1. 4. 1941 zum Ersatzheer überwiesen wird, ist nicht mehr zu den bisher zuständigen Ers. Truppenteilen, sondern zu den gem. Ziff. 1 und 2 zuständigen Vet. Ers. Abt. in Marsch zu setzen.

4. Beschlagschmiede mit und ohne Gesellenzeugnis sind wie bisher gem. H. Dv. 75 Ziff. 151 zu Ersatzeinheiten mit größerer Pferdezahl einzuziehen und erhalten dort ihre militärische Grundausbildung. Ab 1. 4. 1941 sind die unmittelbar nach abgeschlossener militärischer Grundausbildung von allen Ersatztruppenteilen (auch aus Wehrkreisen ohne Vet. Ers. Abt.) zur zuständigen Vet. Ers. Abt. durch die W. Kdos. und W. B. Prag zu versetzen.

5. Aus Wehrkreisen ohne Vet. Ers. Abt. sind ab 1. 4. 1941 Tierärzte zur militärischen Ausbildung zu den nach Ziff. 2 zuständigen Vet. Ers. Abt. einzuberufen.

6. Die Vet. Ers. Abt. übernehmen mit Wirkung vom 1. 4. 1941 die Ersatzgestellung

a) das gesamte Personal für sämtliche Vet. Dienste und Anstalten des Feld- und Ersatzheeres mit Ausnahme der Pfd. Trsp. Kol. (mot) und der Spezialisten der Vet. Dienste (Sanitätspersonal, Schirrmeister [F] und Kraftfahrer),

b) an Vet. Offz. und Anwärtern für das gesamte Feld- und Ersatzheer,

c) an Hufbeschlagpersonal für das gesamte Feld- und Ersatzheer.

7. Zur Ersatzgestellung werden unter sinngemäßer Anwendung der Ziff. 2 angewiesen:

a) Die auf einen Wehrkreis angewiesenen Vet. Dienste des Feldheeres und die in dem betreffenden Wehrkreis befindlichen Heim. Vet. Dienste und Vet. Anstalten auf die Vet. Ers. Abt. dieses Wehrkreises. Zeitweilig verlegte Heim. Vet. Dienste auf die Vet. Ers. Abt. ihres Heimatwehrkreises.

b) Sämtliche übrigen Truppenteile hinsichtlich des Hufbeschlagpersonals auf die Vet. Ers. Abt. des Wehrkreises, der für die sonstige Ersatzgestellung zuständig ist.

8. Die neuen Ersatztruppenteile sind bei dem unter 3 genannten Personal, also auch bei Hufbeschlagpersonal aller Waffengattungen, alsbald in das Soldbuch einzutragen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 3. 41
— 6175/41 g — AHA Ia (VIII).

---

319 Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung.

— H. M. 1940 S. 369 Nr. 845. —

Zur Angleichung der Zahlung der Kriegsbesoldung an die Zahlung des Familienunterhalts an entlassene Soldaten, die seit dem 1. 9. 1939 insgesamt mindestens 90 Tag im aktiven Wehrdienst gestanden haben, wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen bestimmt:

I. Die in den »Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung« (O. K. W. Erlaß vom 10. 7. 1940 $\frac{\text{Az. 60a Beih. 9}}{\text{Nr. 710/40g}}$ AWA/W Allg (Ib) unter A II 2 genannten Gebührnisse können auf Antrag auch an entlassene Soldaten, die nach der Entlassung eine nichtselbständige Beschäftigung aufgenommen haben, bis zum Tage der ersten Lohn- oder Gehaltszahlung, längstens jedoch für die Dauer eines Monats seit dem Ablauf des Entlassungstages, fortgewährt werden.

Diese Regelung hat Wirkung vom 15. 7. bis 15. 12. 1940.

II. Die Bestimmung unter A II 2 des O. K. W. Erlasses vom 10. 7. 1940 $\frac{\text{Az. 60a 10 Beih. 9}}{\text{Nr. 710/40g}}$ AWA/W Allg (Ib) erhält mit Wirkung vom 16. 12. 1940 folgende Fassung:

»2. Entlassene Soldaten, die bis zu ihrer Entlassung Kriegsbesoldungsempfänger waren.

Ist der notwendige Lebensbedarf für den entlassenen Soldaten selbst oder für seine Familie oder für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen oder die Fortführung des Betriebes oder des freien Berufs nicht gesichert, so werden

Kriegsbesoldung in der bis zur Entlassung bezogenen Höhe,

Wehrsold in der bis zur Entlassung bezogenen Höhe,

Verpflegungsvergütung von 1,20 *RM* täglich nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewährt:

a) Nimmt der Soldat nach der Entlassung eine nichtselbständige Beschäftigung auf oder ist er zunächst arbeitslos, so wird Kriegsbesoldung, Wehrsold und Verpflegungsvergütung auf Antrag bis zum Ablauf der ersten vollen Lohn- oder Gehaltsperiode, längstens jedoch für die Dauer eines Monats seit dem Ablauf des 14. auf den Entlassungstag folgenden Tages fortgewährt. — Der etwa vor Ablauf einer vollen Lohn- oder Gehaltsperiode dem Entlassenen ausgezahlte Teilarbeitsverdienst bleibt hierbei außer Betracht. Ist der Entlassene vor oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Monats noch unverschuldet arbeitslos, so ist Kriegsbesoldung, Wehrsold und Verpflegungsvergütung auf Antrag bis zum Ablauf der ersten vollen Lohn- oder Gehaltsperiode nach Beendigung dieser Arbeitslosigkeit, längstens jedoch bis zur Dauer von einem weiteren halben Monat fortzugewähren.

Der Zeitpunkt des Ablaufs der ersten vollen Lohn- oder Arbeitsperiode ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Bei

Beantragung der Kriegsbesoldung wegen Arbeitslosigkeit hat der Entlassene eine Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamts beizubringen, daß er als Arbeitsuchender gemeldet und noch unverschuldet arbeitslos ist. Eine unverschuldete Arbeitslosigkeit liegt auch dann vor, wenn der Entlassene vor Aufnahme der Arbeit durch Krankheit zeitweise arbeitsunfähig wird und nachweislich verhindert ist, eine Beschäftigung aufzunehmen.

b) Ist der Soldat Unternehmer eines Gewerbebetriebes oder eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft oder übt er einen freien Beruf aus, so wird Kriegsbesoldung, Wehrsold und Verpflegungsvergütung auf Antrag fortgewährt, solange die Fortführung des Betriebes oder freien Berufes und der notwendige Lebensbedarf des entlassenen Soldaten und der Angehörigen aus den Erträgen des Betriebes oder freien Berufes oder aus anderen Mitteln des entlassenen Soldaten noch nicht gesichert ist, längstens jedoch für die Dauer von 1½ Monaten seit dem Ablauf des 14. auf den Entlassungstag folgenden Tages.

Das Vorliegen dieser Voraussetzung für die Gewährung der Kriegsbesoldung hat der Entlassene durch eine Bescheinigung seiner Berufsvertretung usw. nachzuweisen.

c) Die Wehrmachtbezüge nach Buchst. a und b werden jeweils für 15 Tage von den Wehrmachtdienststellen nach näherer Anordnung der Oberkommandos der Wehrmachtteile gezahlt. Nach den allgemeinen Vorschriften etwa über die Dauer der ersten 14 Tage vom Tage nach dem Entlassungstage an bereits gezahlte Kriegsbesoldung ist anzurechnen. Die Kriegsbesoldung wird nach der am Entlassungstage zustehenden Höhe gewährt. Eine Neuberechnung auf Grund nach der Entlassung eingetretener Veränderungen findet in keinem Fall statt.

d) Dauert die Fahrt vom Truppenteil zum Wohnort (Arbeitsort, Betriebsort) notwendigerweise länger als 2 Tage, so tritt an die Stelle des Entlassungstages der Tag des Eintreffens am Wohnort (Arbeitsort, Betriebsort).«

O. K. W., 22. 3. 1941

60 a 10 Beih. 9 / 780/41 AWA/W Allg (Ib).

Bekanntgegeben mit folgenden Zusätzen:

Der O. K. W.-Erlaß vom 10. 7. 1940 Az. 60 a 10 Beih. 9 AWA/W Allg (Ib) Nr. 710/40 g ist mit Nr. 845 H. M. 1940 veröffentlicht worden und bei Abschnitt A II 2 mit einem Hinweis auf vorstehenden O. K. W.-Erlaß zu versehen.

In den Ausführungsbestimmungen des O. K. H. »Zu II, 2« auf S. 374 H. M. 1940 ist in der vierten Zeile hinter dem Wort »Bescheinigung« einzufügen »des Arbeitgebers bzw.«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 4. 41

— 5077/41 — AHA/Abt. Demob.

---

320. Schnürschuhe an Entlassene.

— H. M. 1940 Nr. 845 und 1022 —

Die Bestimmung, daß den zur Entlassung kommenden Wehrmachtangehörigen auf Antrag ein Paar Schnürschuhe gegen Bezahlung von 10,— *RM* zu belassen ist, wird mit sofortiger Wirkung für die Dauer des Krieges aufgehoben.

Im Bezugserlaß ist unter Abschn. B, I, 1. der Satz »Ferner sind ihm auf Antrag 1 Paar Schnürschuhe gegen Bezahlung von 10,— *RM* zu belassen« zu streichen.

Es ist beabsichtigt, bei der endgültigen Demobilmachung den Wehrmachtangehörigen die in ihrem Besitz befindlichen Schnürschuhe zu einem noch festzusetzenden Preise zu überlassen.

O. K. W., 15. 3. 41

60 a 10 Beih. 9 / 1304/41 g AWA/W Allg (Ib).

Bekanntgegeben mit folgenden Zusätzen:

1. Der Bezugserlaß O. K. W. vom 10. 7. 1940 Az. 60a 10 Beih. 9 AWA/W Allg (Ib) Nr. 710/40 g. ist in H. M. 1940 Nr. 845 bekanntgegeben worden.
2. In H. M. 1940 Nr. 845 sind zu streichen:
   a) auf Seite 373 in »Zu Abschnitt A. Zu I, 2« im Absatz (3) die Sätze: »Auf der Bescheinigung ist, sofern der Entlassene die Schnürschuhe des Marschanzuges gegen Bezahlung von 10,— *RM* noch nachträglich erwerben will, der Vermerk aufzunehmen: »Ein Paar Schnürschuhe belassen.« und »Erforderlichenfalls nimmt er noch den Vermerk« Ein Paar Schnürschuhe gegen Bezahlung von 10,— *RM* als Eigentum belassen« auf.«
   b) auf Seite 373 in »Zu Abschnitt A. Zu I, 2« im Absatz (5) die Worte »den für käufliche Überlassung von Schnürschuhen einbehaltenen Beträgen«.
   c) auf Seite 374 in »Zu Abschnitt B. Zu I, 1« den gesamten Absatz (1).
   d) auf Seite 375 in »Buchungsbestimmungen« im Absatz (1) die Worte »nach B I, 1 für Schnürschuhe und«.
3. In H. M. 1940 Nr. 1022 ist auf Seite 444 im Abschnitt C der letzte Satz »Die Möglichkeit der käuflichen Überlassung von einem Paar Schnürschuhe durch die den Marschanzug abnehmende Dienststelle wird dadurch nicht berührt.« zu streichen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 3. 41

— 4525/41 — AHA/Abt. Demob.

---

321. Verbleib von Kriegsakten.

Nach den folgenden, auch für die Demobilmachung nach Kriegsende vorgesehenen Bestimmungen über die Behandlung von Kriegsakten ist zu verfahren

nachträglich mit den Akten bereits während des Krieges aufgelöster Verbände und Einheiten,

in Zukunft mit den Akten aller während des Krieges noch zur Auflösung kommenden Verbände und Einheiten.

1. Sämtliche von den Einheiten des Kriegsheeres während des Krieges geführten Akten u. dgl. sind bei der Auflösung abzuschließen und der für ihre Aufbewahrung zuständigen Stelle (siehe Ziffern 2 und 4) geordnet und gegen Belegwechsel zu übergeben. Der Verbleib dieser Akten muß jederzeit nachweisbar sein. Einheiten, die aufgelöst werden, nehmen die Belege für die

Akten, die nach Ziff. 2 abzugeben sind, gemäß Ziff. 4 zu den Akten und übersenden die Belege für die nach Ziff. 4b abgegebenen Akten dem für den Auflösungsort zuständigen stellv. Gen. Kdo. (W. Kdo.).

Verfrühte Abgabe oder Vernichtung von Akten erschwert die Auflösung.

2. Es sind abzugeben:

a) Kriegstagebücher und Tätigkeitsberichte einschließlich aller dazu gehörenden Anlagen (z. B. auch Stammtafeln [H. M. 1940 Nr. 1113]) sowie Karten, Schriftstücke, Bilder usw. von dokumentarischem Wert an den Chef der Heeresarchive, Potsdam, Hans-von-Seeckt-Str. 8. Siehe auch H. M. 1940 Nr. 538.

b) Truppen-, Lazarett- und Kriegsgefangenen-Krankenbücher sowie Krankenlisten an das Zentralarchiv für Krankenurkunden bei der Militärärztlichen Akademie, Berlin NW 7, Königsplatz 1—3, Reichstagsgebäude, Portal V.

c) Pferdestammrollen an das stellv. Gen. Kdo. (W. Kdo.) — IV c —, in dessen Bereich die Auflösung der Einheit erfolgt oder, wenn die Auflösung nicht in einem Wehrkreisbereich erfolgt, an das für die Ersatzgestellung zuständige stellv. Gen.-Kdo. (W. Kdo.).

d) Pferdekrankentagebücher an das Heeres-Veterinäruntersuchungsamt, Berlin NW 7, Hannoversche Str. 27.

e) Hundestammrollen, Hundean- und -verkaufslisten usw. durch die Hunde-Ersatzstaffeln an O. K. H. AHA/In 7.

f) Kraftfahrzeugstammrollen und etwa noch vorhandene Kraftfahrzeugscheine und -briefe an O. K. H. AHA/Ag K/M (Sammelstelle für Wehrmacht-Kfz.-Papiere).

g) Führerscheinlisten und Fahrlehrerscheinlisten an das stellv. Gen. Kdo. (W. Kdo.), in dessen Bereich die Auflösung der Einheit erfolgt oder das für die Ersatzgestellung zuständig ist, sofern die Auflösung nicht innerhalb eines Wehrbereichs erfolgt.

h) Bestandsbücher, Nachweise und Belege des Bekleidungswesens an die Stellen, an die die Bekleidungs- und Ausrüstungsbestände abgegeben werden. Das Weitere ergibt sich aus H. Dv. 30 Anhang 2.

i) sämtliche Rechnungsunterlagen, die nicht bereits mit den Geldabrechnungsnachweisen der Zahlmeisterei vorgelegt worden sind, und zwar von den Truppeneinheiten über die für sie zuständige Zahlmeisterei, von Verwaltungsdienststellen unmittelbar an die zuständige Abrechnungsintendantur.

k) Heeresverordnungsblätter, Allgemeine Heeresmitteilungen sowie Reichshaushalts- und Besoldungsblätter an den Standortältesten, in dessen Standortbereich oder -bezirk die Einheit aufgelöst wird. Die Standortältesten bewahren diese Akten auf, bis O. K. H. AHA/Ag E H weitere Verfügungsbestimmungen erläßt. Erfolgt die Auflösung nicht in einem Wehrkreisbereich, so sind diese Akten dem für die Ersatzgestellung zuständigen stellv. Gen. Kdo. (W. Kdo.) zu übersenden.

3. Es sind zu vernichten:
Nummernliste der Gasmasken.

4. Alle in Ziffern 2 und 3 nicht aufgeführten Akten sind

a) von Einheiten, die nicht innerhalb eines Wehrkreisbereichs aufgelöst werden, an das für die Ersatzgestellung zuständige stellv. Gen. Kdo. (W. Kdo.) zu senden. Das stellv. Gen. Kdo. (W. Kdo.) überweist diese Akten sodann einem Ersatztruppenteil zur weiteren Aufbewahrung;

b) von Einheiten, deren Auflösungsort innerhalb eines Wehrkreisbereichs liegt, nach näherer Anordnung des für den Auflösungsort zuständigen stellv. Gen. Kdo. (W. Kdo.) an Einheiten des Ersatzheeres abzugeben.

Bei aufzulösenden Feldzeugdienststellen bestimmt O. K. H. AHA/Fz In die Einheiten, die die Akten übernehmen.

5. Über die weitere Behandlung der nach Ziffer 4 an Einheiten des Ersatzheeres abgegebenen Akten siehe H. Dv. 30 Anhang 2. Für die Akten, die nach H. Dv. 30 Anhang 2 Abschn. I A für eine dauernde Aufbewahrung in den Heeresarchiven in Frage kommen, sind dem Chef der Heeresarchive, Potsdam, Hans-von-Seeckt-Str. 8, zunächst Ablieferungsverzeichnisse nach nachstehendem Muster in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Diese Verzeichnisse sind nach Einheiten getrennt aufzustellen, jedoch innerhalb der Regimenter bzw. selbst. Btl. (Abt.) gesammelt zusammenzufassen. Akten, über deren Wert oder Aufbewahrung Zweifel bestehen, sind in den Ablieferungsverzeichnissen gesondert aufzunehmen. Den Abruf der Akten veranlaßt sodann der Chef der Heeresarchive.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 4. 41
— 5589/41 — AHA/Abt. Demob.

Muster

Lfd Nr.	Einheit	Bezeichnung der Akten	Aktenzeichen	Zeitabschnitt	Zahl der Bände	Aktenverlust	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Beispiel: Rgt. Stb. J. R. 11	Organisation	11 c 34	1. 9. 39 bis 30. 12. 39	2	In Bd. 2 Verf. Nr. . . . . . im Original verloren. Ersatz durch Abschrift.	

322. Wechsel in der Bearbeitung der taktischen und technischen Weiterentwicklung des schw. Straßenbrückenbaues über 18 t (im Heer).

In Abänderung der durch H. M. 1938 S. 272 Nr. 721 bekanntgegebenen Aufgaben der Inspektion der Eisenbahnpioniere ist mit dem 1. 3. 41 die Federführung über die taktische und technische Weiterentwicklung des schweren Straßenbrückenbaues über 18 t (im Heer) einschl. Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Brückenbaubataillone bei Chef H Rüst u. BdE/AHA von der Eisenbahnpionierabteilung (Jn 10) auf die Pionierabteilung (Jn 5) übergegangen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 3. 41
— 4045/41 geh. — AHA/I a (II).

323. Unterstellung der Heimateisenbahnpionierparke unter Eisenbahnpionierstab z. b. V. Berlin.

Die Heimateisenbahnpionierparke, Nebenparke und die Eisenbahnpionierwerkstatt mit Eisenbahnpionierparkkompanien und Werkstattkompanie werden mit dem 20. März 1941 dem

Eisenbahnpionierstab z. b. V.
Berlin-Grunewald
Knausstr. 15—17

Fernsprecher: Amt Berlin 89 27 57,
Wehrmachtfernsprechnetz Berlin J 2 5477

unterstellt.

Der Kommandeur des Eisenbahnpionierstabes z. b. V. überwacht nach besonderer Dienstanweisung den Dienstbetrieb bei den ihm unterstellten Parken usw. und ist für die Einlagerung und Bereitstellung des Eisenbahnpionierspezialgerätes verantwortlich.

Er hat die Disziplinarbefugnis eines Regimentskommandeurs.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 3. 41
— 5534/41 geh. — AHA/I a (II).

324. Pionierbataillonsstäbe.

Mit der Ausgabe der Kriegsstärkenachweisungen mit Ausgabedatum 1. 2. 1941 tritt eine andere Zuständigkeit von Kriegsstärkenachweisungen für die Stäbe der Pionierbataillone ein.

Es sind zuständig:

K. St. N. 702 Stab eines Pionierbataillons (tmot) für alle Bataillone, denen

a) nur Einheiten zu Fuß, bespannt oder auf Fahrrädern,

b) teils motorisierte Einheiten, teils Einheiten zu Fuß, bespannt oder auf Fahrrädern

unterstehen.

K. St. N. 702 (Lw) Stab eines Landwehrpionierbataillons für Bataillone, deren Kompanien nach K St. N. 712 (Lw) Landwehrpionierkompanien ausgestattet sind.

K. St. N. 703 Stab eines Pionierbataillons (mot) für Bataillone, deren sämtliche Einheiten voll motorisiert sind, außerdem das Pi. Btl. der Kav. Division.

K. St. N. 706 Stab eines Gebirgspionierbataillons (tmot) für Bataillone der Gebirgsdivisionen.

Die Umgliederung ist sogleich nach Zustellung der neuen K. St. N. durch die A. Ob. Kdo. durchzuführen.

Fehlendes Personal ist bei den zuständigen stellv. Gen. Kdo. anzufordern. Überzählig werdende Kraftfahrzeuge stehen zur Auffüllung von Fehlstellen zur Verfügung.

Pferde und Fahrzeuge sind den entsprechenden Parken zu entnehmen. Falls Reitpferde für die Gruppe Führer nicht zur Verfügung stehen, können die Personenkraftwagen der bisherigen K. St. N. dieser Gruppe beibehalten werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 4. 41
— 5530/41 — AHA/St. A. N./H Dv.

325. Wehrdienst der Minderkriegsbrauchbaren.

I. Allgemeines.

1. Im Kriege muß auch auf weniger geeignete Wehrpflichtige für alle Truppenteile zurückgegriffen werden. Friedensmäßige Forderungen an die Güte des Ersatzes können durch die Truppenteile deshalb nicht gestellt werden. Das Bestreben einzelner Truppenteile, für sich nur ausgesuchten Ersatz in Anspruch zu nehmen, würde sich nur zum Nachteil von anderen Truppenteilen auswirken und ist deshalb unstatthaft. Dies gilt insbesondere auch für von Ersatz- oder Ausbildungs- zu Fronteinheiten überwiesenen Ersatz.

Auf der anderen Seite darf die Truppe nicht mit Leuten belastet werden, für die irgendeine Verwendungsmöglichkeit (s. Ziffer 2) nicht besteht und deren Belassung im Dienst nur eine dienstlich nicht tragbare Belastung jeder Truppe darstellen würde.

Die vorgesetzten Dienststellen, insbesondere die Wehrkreiskommandos (2. Admirale, Luftgaukommandos), haben die Truppen entsprechend zu überwachen und erforderlichenfalls durch Ausgleichsmaßnahmen regelnd einzugreifen.

2. Minderkriegsbrauchbare können verwendet werden:

A. mit Tauglichkeitsgrad g. v. Heimat

a) grundsätzlich bei Landesschützeneinheiten im besetzten und Heimatgebiet, außerdem

b) bei allen Stäben und Dienststellen in der Heimat,

c) bei allen Truppenteilen in der Heimat, auch als Ausbilder und im Wachdienst, insbesondere in Stellen wie Geschäftszimmern, Schreibstuben, Küchen, Werkstätten, Kammern, Ställen, in der Verwaltung, als Ordonnanzen usw.;

B. mit Tauglichkeitsgrad a. v.

a) bei allen Stäben, Dienststellen und Truppenteilen in der Heimat in Stellen nach A c,

b) bei Einheiten wie Stabskomp., Standortbtl. z. b. V. bzw. -kp. usw.,

c) an Stelle fehlender Angestellter und Arbeiter bei Wehrmachtdienststellen in der Heimat.

3. Wehrpflichtige mit dem Tauglichkeitsgrad a. v. u. dürfen auch im Kriege innerhalb der Wehrmacht nicht verwendet werden.

II. Einberufung.

4. Wehrpflichtige mit dem Tauglichkeitsgrad g. v. Heimat können im Kriege je nach der Ersatzlage und dem eintretenden Bedarf zu den in Abschnitt I 2 A genannten Verwendungen einberufen werden.

5. Auf die Einberufung von Wehrpflichtigen mit dem Tauglichkeitsgrad a. v. ist dagegen, von Ausnahmefällen — z. B. Kraftfahrer, Spezialisten usw. — abgesehen, in der Regel zu verzichten.

6. Nach Ziffer 4 und 5 zur Einstellung kommende Wehrpflichtige sind nach näherer Weisung der Wehrkreiskommandos (Stationskommandos, Luftgaukommandos) in besonderen Ausbildungsabteilungen bei Ersatzeinheiten zusammenzufassen zwecks Durchführung einer militärischen Kurzausbildung, soweit sie zum Zweck ihrer Verwendung notwendig ist.

III. Zurücküberweisung.

7. Eine Zurücküberweisung eines Wehrpflichtigen bei der Einstellung muß an die Wehrersatzdienststellen erfolgen, wenn er nach der letzten wehrmachtärztlichen Untersuchung einen Körperschaden erlitten hat, der das Urteil »a. v. u.« bedingt.

8. Eine Zurücküberweisung eines Wehrpflichtigen kann dann erfolgen, wenn er nach der letzten wehrmachtärztlichen Untersuchung einen Körperschaden erlitten hat, der das Urteil »a. v.« bedingt und wenn eine Verwendung des betreffenden Wehrpflichtigen in den im Abschnitt I 2 B genannten Stellen nicht möglich ist. Ausgleich innerhalb des Wehrkreises (Stationskommandos, Luftgaus).

9. Wehrpflichtige mit dem Tauglichkeitsgrad »g. v. Heimat« dürfen grundsätzlich nicht zurückgeschickt werden. Sie sind den in Abschnitt I 2 A aufgeführten Stellen zuzuführen. Ist eine solche Verwendung in der betreffenden Truppe nicht möglich, so ist Ausgleich innerhalb der Regimenter und Divisionen, gegebenenfalls auch innerhalb des Standortes durchzuführen. Darüber hinaus regeln die Wehrkreiskommandos (Stationskommandos, Luftgaukommandos) Ausgleich innerhalb der Wehrkreise (Stationskommandos, Luftgaue). Erforderlichenfalls hat auch Ausgleich im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Wehrkreiskommando und Luftgaukommando bzw. 2. Admiralen stattzufinden.

10. Wird ein schon bei einer früheren wehrmachtärztlichen Untersuchung festgestellter Fehler bei der Einstellungsuntersuchung lediglich anders bewertet, ist in der Regel das frühere wehrmachtärztliche Urteil maßgebend, d. h. der Wehrpflichtige ist einzustellen. Im Zweifelsfalle entscheidet ein vom Wehrkreis- (Luftgau- usw.) arzt bestimmter Sanitätsoffizier endgültig.

11. Für Zurücküberweisungen von Front- zu Ersatz- oder Ausbildungseinheiten gelten die Bestimmungen 7 bis 10 sinngemäß.

IV. Entlassung von minderkriegsbrauchbaren Soldaten.

12. Unteroffiziere und Mannschaften, die a. v. u. befunden sind, können ohne weiteres im D. U.-Verfahren entlassen werden.

13. a) Unteroffiziere und Mannschaften, die a. v. befunden sind — auch im D. U.-Verfahren —, dürfen nur dann entlassen werden, wenn auch nach Ausgleich innerhalb des Wehrkreises (Stationskommandos, Luftgaus) eine dem Grade der Behinderung entsprechende Weiterverwendung in Stellen nach Abschnitt I 2 B nicht möglich ist. Das Zurückbehalten von a. v. Befundenen hat sich nach dem tatsächlich vorliegenden Bedarf zu richten.

b) Über die Entlassungsanträge nach a entscheidet nach Prüfung der weiteren Verwendungsmöglichkeit in jedem Falle der Befehlshaber im Wehrkreis (2. Admiral, Befehlshaber im Luftgau).

14. a) Unteroffiziere und Mannschaften, die g. v. Heimat befunden sind, müssen unter Berücksichtigung ihrer körperlichen Behinderung in jedem Falle weiter verwendet werden, und zwar in 1. Linie in Landesschützeneinheiten nach Abschnitt I 2 A a, soweit nicht ihre Verwendung in Stellen nach Abschnitt I 2 A b und c erfolgt.

b) Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen, wenn nach Erschöpfung der Maßnahmen nach a das Belassen im Dienst eines g. v. Heimat-Mannes eine dienstlich nicht tragbare Belastung jeder Truppe darstellen würde, kann die Entlassungsgenehmigung durch den stellv. Kommandierenden General (Befehlshaber im Wehrkreis)/2. Admiral/Befehlshaber im Luftgau erfolgen.

V. Sonstiges.

15. Um eine unnötige Belastung der Truppe zu vermeiden, werden alle Dienststellen auf beschleunigte Durchführung der D. U.-Verfahren und der vorstehend angeordneten Ausgleichsmaßnahmen hingewiesen.

16. Wegen eines Gebißschadens a. v. Beurteilte sind nach den hierüber erlassenen Bestimmungen (s. H. V. Bl. 1939 Teil C Nr. 1213, M. V. Bl. 1940 Nr. 949, L. V. Bl. 1940 Teil C Nr. 55) zu behandeln. Nur wenn auch nach Anfertigung eines Zahnersatzes eine k. v.- oder g. v. Feld- oder g. v. Heimat-Beurteilung nicht erreicht werden kann und Verwendungsmöglichkeit nach Abschnitt I 2 B nicht besteht, kann Entlassung nach Abschnitt III B erfolgen.

17. Die Verfügungen O. K. W./AHA/Ag/E (Ia) Nr. 11163/40 und Nr. 11476/40 v. 5. 12. 1940 (veröffentlicht in den H. M. 1940 Nr. 1203 und 1204) treten hiermit außer Kraft.

O. K. W., 29. 3. 41
— 3456/41 — AHA/Ag/E (I).

---

326. Disziplinarstrafgewalt der Führer von Werkstattzügen.

Der Führer (Offizier) des Pz. Werkst. Zuges einer Panzerabteilung (F) (nach K. St. N. 1185) und der Führer (Offizier) eines Kw. Werkst. Zuges (nach K. St. N. 1051) haben die Disziplinarstrafgewalt eines Komp. Chefs (§ 12 HDStO.).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 3. 41
14b / 649/41 AHA/Ag/H (Ia).

---

327. Musikmeister-Personalangelegenheiten, Musikkorps, Begutachtung von Kompositionen.

Alle Eingaben, die

Personalangelegenheiten der Musikmeister und des Musikmeisternachwuchses,

Aufstellung und Zuteilung von Musikkorps und Begutachtung von Kompositionen

betreffen, werden im Oberkommando des Heeres (Ch H Rüst u. BdE) vom Allgemeinen Heeresamt/Amtsgruppe Ersatz- und Heerwesen/Abt. Heerwesen — O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE)/AHA/Ag/H (III c) — bearbeitet und sind dorthin auf dem vorgeschriebenen Dienstweg vorzulegen.

Zuschriften an die Musikinspizienten oder Sachbearbeiter im O. K. H. sind zwecklos und bleiben künftig unbeantwortet.

Auf H. V. Bl. 1937 S. 515 Nr. 1438,
H. M. 1938 S. 286 Nr. 770 und
H. M. 1939 S. 127 Nr. 288
wird erneut hingewiesen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 3. 41
— B 24 a — AHA/Ag/H (III c)

---

328. Unerwünschte Musik.

Nach Mitteilung der Reichsmusikprüfstelle ist die Verbreitung des Foxtrottliedes »Jaaa — nun ist er wieder da«, Text und Musik von Ralph Maria Siegel, Verlag Cesar R. Bahar, Berlin W 50, Nürnberger Straße 66, unerwünscht.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

Der gem. O. K. H. $\frac{24\,d\,12}{85.\,39}$ AHA/Ag/H (IV a 1) vom 7. 1. 1939 zu führende Nachweis über unerwünschte Musik ist zu ergänzen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 3. 41
— 24 d 12 — AHA/Ag/H (III a).

---

329. Pioniersturmgepäck.

1. Die Pioniereinheiten werden zur Durchführung von Spezialaufgaben mit dem Koppeltraggestell für Inf. und einem Pioniersturmgepäck ausgestattet. Es besteht aus

1 Rückengepäck, das am Koppeltraggestell eingehängt getragen wird, und

2 Seitentaschen, die auf den Leibriemen aufgeschoben werden.

Die Patronentaschen fallen dafür weg.

Bezeichnung und Anforderungszeichen:
Pioniersturmgepäck B 280.

Proben und Beschreibungen werden später ausgegeben.

2. Es sind unterzubringen:

im Rückengepäck: 1 Kochgeschirr oben in der Kochgeschirrhülle, 1 Zeltbahn, flachgelegt im Rückenteil, 2 Nebelbüchsen im oberen Fach, 1 geballte Ladung (3 kg) im unteren Fach;

in den Seitentaschen: Eihandgranaten usw, in den aufgesetzten Täschchen: Patronen, in der auf der rechten Seitentasche aufgenähten besonderen Tasche die Gasmaske (ohne Büchse).

Im Rückengepäck kann an Stelle von 2 Nebelbüchsen eine zweite geballte Ladung oder es können an Stelle einer geballten Ladung Sprengkörper und Bohrpatronen untergebracht werden.

Die verkürzte eiserne Portion ist im Brotbeutel mitzuführen. Die übrigen, zum Marschgepäck gehörigen Gegenstände sind im Tornister unterzubringen.

3. Der Bedarf an Pioniersturmgepäcken für die erste Ausstattung der Pioniereinheiten ist auf dem vorgeschriebenen Anforderungsweg beschleunigt anzuzeigen. Den angezeigten Bedarf melden die H. Bekl. Ämter bis 20. 4. 1941 an O. K. H. (BdE) — AHA/Bkl —.

O. K. H. (BdE), 27. 3. 41
— 2345/40 g — AHA/Bkl (III b).

---

330. Waffenfarbe und Abzeichen der Standortbataillone z. b. V.

Die Soldaten der Standortbataillone z. b. V. tragen hellblaue Waffenfarbe und auf den aufschiebbaren Schlaufen zu Schulterklappen die römische Nummer ihres Wehrkreises in der Waffenfarbe.

O. K. H. (BdE), 27. 3. 41
— 64 c 32 — AHA/Bkl (III a).

---

331. Waffenfarbe der Straßenentgiftungsabteilungen.

— Zu O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) vom 4. 3. 41 AHA/I a (II) Nr. 4226/41 geh. —

Die Angehörigen der Straßenentgiftungsabteilungen tragen bordo Waffenfarbe und auf den aufschiebbaren Schlaufen zu Schulterklappen die arabische Nummer der Abteilung in der Waffenfarbe.

O. K. H. (BdE), 19. 3. 41
— 509/41 geh. — AHA/Bkl (III a).

---

332. Waffenfarbe, Abzeichen usw. des Aufsichtspersonals der Kgf.-Bau- und Arb.-Btle. sowie der Kgf.-Glaser-Btle.

1. Die deutschen Soldaten (Aufsichtspersonal) der Kgf.-Bau- und Arb.-Btle. sowie der Kgf.-Glaser-Btle. tragen hellbraune Waffenfarbe und auf den aufschiebbaren Schlaufen zu Schulterklappen die hellbraune, römische Nummer des Wehrkreises, in dem sie aufgestellt sind.

2. Die Btle. gelten als selbständige Wirtschaftstruppenteile. Sie sind von den aufstellenden Wehrkreiskommandos zusätzlich mit je 10 % Ausgleichsvorrat an Bekleidungsstücken der Planstärke des Aufsichtspersonals und der Kriegsgefangenen auszustatten. Die laufende Versorgung der Btle. mit Bekleidung obliegt den Wehrkreiskommandos, in deren Bereich die Btle. ganz oder teilweise eingesetzt sind.

O. K. H. (BdE), 2. 4. 41
— 64 c 32 — AHA/Bkl (III a).

---

333. Auflösung der Ersatzzüge für l. Gr. W. Trupps.

1. Mit sofortiger Wirkung werden die Ersatzzüge für l. Gr. W.-Trupps bei folgenden Ersatzeinheiten aufgelöst:

a) K. St. N. und K. A. N. Nr. 6011 vom 1. 10. 1937 Stb. Inf. Ers. Btls.;

b) K. St. N. und K. A. N. Nr. 6061 gilt 6541 vom 1. 10. 1937 Stb. Inf. Ers. Btl. (mot);

c) K. St. N. und K. A. N. Nr. 6062 vom 5. 10. 1940 Stb. Inf. Ers. Btls. (mot) Inf. Rgts. Gr. Deutschland;

d) K. St. N. und K. A. N. Nr. 6541 vom 1. 10. 1937 Stb. Schütz. Ers. Btls.

2. Zu den betreffenden Btls. Stäben tritt zusätzlich hinzu:

1 Oberfeldwebel für Ausbildung am l. Gr. W. (bisher Zugführer des Ersatzzuges für l. Gr. W.-Trupps).

3. Von dem bisherigen Ersatzzug für l. Gr. W.-Trupps treten zu jeder Schütz. Ers. Kp. bzw. Schütz. Ers. Kp. (mot):

1 Ausbildungsunteroffizier,
1 Mann für Ausbildung,
9 Ersatzmannschaften,
1 leichter Granatwerfer.

4. Das Fahrzeug des Ersatzzuges für l. Gr. W.-Trupps tritt mit dem Fahrer zum Stb. des Ers. Btls. als Wirtschaftsfahrzeug und zugleich zur Verwendung für Ausbildungszwecke am l. Gr. W., also:

a) Stb. Inf. Ers. Btls. erhält zusätzlich:

1 zweisp. landesübl. Fahrzeug (Ers. für Hf. 1),
2 leichte Zugpferde,
1 Fahrer vom Bock;

b) Stb. Inf. Ers. Btls. (mot) bzw. Stb. Schütz. Ers. Btls. erhält zusätzlich:

1 leichten Lastkraftwagen,
1 Kraftwagenfahrer für Lkw.

5. Diese Bestimmungen gelten nur für die Ers. Btle., deren Feldtruppenteile l. Gr. W. haben und die infolgedessen einen Ers. Zug für l. Gr. W.-Trupps bisher schon hatten.

Bei Neuaufstellungen von l. Gr. W.-Trupps für Ers. Btle., deren Feldtruppenteile l. Gr. W. zugewiesen bekommen, ist entsprechend zu verfahren.

6. K. St. N. und K. A. N. werden bei Neuausgabe (1. 4. 1941) dementsprechend geändert.

7. Die Ausbildungsvorschrift H. Dv. 130/1 E ist dementsprechend geändert.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 3. 41
— 1171/41 g — AHA/In 2 (I b).

---

334. Änderung der H. Dv. 130/1 E.

(A. V. J./Richtlinien für die Ausbildung im Ersatzheer.
Vom 21. Juni 1940.)

1. Der Ersatzzug für l. Gr. W.-Trupps beim Stabe eines Inf. Ers. Btls., Inf. Ers. Btls. (mot), Schütz. Ers. Btls. und des Inf. Ers. Btls. (mot) Inf Rgts. »Gr.-Deutschland« kommt in Fortfall. Ausbildungspersonal und Ersatzmannschaften für l. Gr. W.-Trupps werden in die Schützenkompanien eingegliedert. Zum Stab der Inf.-(Schtz.) Ersatzbataillone tritt außerdem 1 Oberfeldwebel »für Ausbildung am l. Gr. W.«, der nach Weisung des Btls.-Kommandeurs die Kompanieführer in der Leitung und Überwachung der Ausbildung der Ersatzmannschaften am l. Gr. W. unterstützt und das l. Gr. W.-Lehrpersonal der Schützenkompanien in ihrem Sonderdienstzweig weiterbildet.

Der Btls.-Kommandeur ist dafür verantwortlich, daß die am l. Gr. W. ausgebildeten Ersatzmannschaften nur als Ersatz für ausgefallene l. Gr. W.-Schützen zur Front abgestellt werden.

2. Auf Grund dieser Umstellung sind in der H. Dv. 130/1 E folgende Änderungen handschriftlich vorzunehmen:

a) streiche in der Anlage 1 zu H. Dv. 130/1 E auf Seite 1 (Titelblatt):

(1) das Komma hinter »Landesschützen-Ersatz-Kompanie«,

(2) die zwei letzten Zeilen: »des Ersatzzuges für l. Gr. W.-Trupps beim Stab eines Infanterie-Ersatzbataillons«;

b) streiche auf Seite 2 derselben Anlage unter »Anmerkung« den Inhalt der Nr. 3: »Am l. Gr. W. sind 10 v. H. der Schützen auszubilden.« und setze dafür:

»Über Beginn und Durchführung der Ausbildung am l. Gr. W. gibt Heft 1 E, Abschnitt B I a 3. Abs. (Seite 7). Die auf diese Ausbildung insgesamt zu verwendende Zeit muß mindestens 8 volle Ausbildungstage betragen.

Der Btls.-Kommandeur ist dafür verantwortlich, daß das in der K. St. N. beim Stab des Btls. und bei den Schtz.-Kompanien vorgesehene Ausbildungspersonal für l. Gr. W. für seine Sonderverwendung voll geeignet ist.

Bei Mangel an l. Gr. W. regelt der Btls.-Kommandeur unter Berücksichtigung der Ausbildungsbelange die jeweilige Zuteilung der verfügbaren Werfer an die Kompanien.

Wird eine zeitlich vorübergehende Zusammenfassung der Sonderausbildung der Ersatzmannschaften für l. Gr. W. auf Grund der Waffen- und Gerätlage und der Ausbildungsmöglichkeiten für zweckmäßig erachtet, kann sie vom Btls.-Kommandeur befohlen werden.«

Deckblattausgabe unterbleibt.

Ch H Rüst u. BdE, 21. 3. 41
— 2687/41 — AHA/In 2 (IV).

---

335. Schießen mit l. J. G. 18 und l. Geb. J. G. 18 gegen Panzerfahrzeuge.

1. Die 7,5 cm Jgr. 38 mit A. Z. 38 wird hiermit eingeführt und demnächst an die Truppe ausgegeben.

Sie ist in erster Linie zur Bekämpfung von Pz. Kpfw. bestimmt.

2. H. Dv. 130/4 a wird anläßlich ihrer in Kürze zu erwartenden Neuausgabe, die Schußtafeln H. Dv. 119/291 und 119/292 werden durch einen Anhang entsprechend ergänzt werden. H. Dv. 130/4 a (Neuausgabe) und Anhang zur Schußtafel enthalten die für das Schießen mit 7,5 cm Jgr. 38 erforderlichen Anweisungen und Angaben.

Anlage S 183/184

3. An den l. J. G. 18 (Bespg. und Kzg.) und l. Geb. J. G. 18 ist außerdem die Formänderung »Anbringung eines Entfernungsschildes am Panzerschild« nach den beigefügten Zeichnungen Nr. 05 C 314 und 05 C 315 durchzuführen (Durchführung obliegt den Dienststellen, in deren Ausstattung oder Verwaltung sich die Geschütze befinden).

Zweck des Entfernungsschildes:

Das Entfernungsschild dient bei der Bekämpfung von Panzerfahrzeugen der Beschleunigung der Feuereröffnung und Schußfolge. Aus ihm können unmittelbar, und ohne die Schußtafel gebrauchen zu müssen, die für die jeweiligen Entfernungsbereiche geltenden Erhöhungen abgelesen werden.

4. Vorläufige Anweisung für das Richten beim Schießen mit 7,5 cm Jgr. 38 gegen Panzerfahrzeuge:

Vor dem Nehmen der Erhöhung sind die Teilungen an der Zieleinrichtung und am Rbl. F. wie folgt einzustellen:

Zieleinrichtung 18:
Aufsatztrommel auf 0
Geländewinkeltrieb auf 300
Drallausgleicher auf 0

Rbl. F.:
Teilring mit Grob- und Feinteilung auf 0

} Einstellung bleibt während des Schießens unverändert.

Teilscheibe mit grober Kopfteilung (am Kopf des Rbl. F.) auf 300

Obere Teiltrommel (am Kopf des Rbl. F.) auf 0.

Die der Schußentfernung entsprechende Erhöhung in Strichen wird ausschließlich auf der oberen Teiltrommel (am Kopf des Rbl. F.) in Richtung »höher« (schwarze Zahlen!) eingestellt. Das Ziel ist stets mit der Spitze des Fadendreiecks aufsitzend anzurichten. Der Drall wird nicht berücksichtigt.

Die auf der oberen Teiltrommel einzustellenden Erhöhungswerte sind für die Entfernungen bis 800 m der auf dem Panzerschild des leichten Infanteriegeschützes angebrachten Tafel für das Schießen mit 7,5 cm Jgr. 38 zu entnehmen. Zwischenwerte sind nicht einzustellen, sondern durch entsprechendes Ändern des Haltepunktes zu berücksichtigen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 3. 41
— 73 — AHA/In 2 (IV).

336. Formänderung der Zweibeins.

Werden an Pz. Kpf.- und Pz. Späh. Einh. und für den Einbau in Befestigungsanlagen neue M. G. 34 geliefert, sind die kegelförmigen Knöpfe entsprechend der M. G.-Lagerung in den Fahrzeugen und den Befestigungsanlagen abzurunden. Durch den Austausch der Stahlmäntel gegen Panzermäntel wird diese Maßnahme bei den Pz. Kpf. und Pz. Späh. Einh. in Zukunft gegenstandslos.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 3. 41
— 72 d 0016 — AHA/In 2 (III).

337. Erneuerung der Deckungsmittel der Handwaffen und M. G.

— H. M. 1941 S. 43 Nr. 65. —

Das Brünieren hat sich nur auf 2 cm Rohre, M. G., Handfeuerwaffen und S. G. mit stark abgenutzten Deckungsmitteln zu beschränken. Es ist nur bei den Truppen durchzuführen, die über entsprechende Werkzeuge, Tauchbrüniereinrichtungen (auch behelfsmäßige) sowie Anschußmöglichkeiten verfügen und bei denen voll ausgebildetes Waffenmeisterpersonal vorhanden ist.

Anforderungen auf Maschinen und Tauchbrüniereinrichtungen können z. Z. nicht berücksichtigt werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 3. 41
— 77 d — AHA/In 2 (III).

338. Berichtigungen.

A.

In den H. M. 1941 S. 111 Nr. 232 Ziff. 2 streiche in der letzten Zeile: »bzw. 16 cm«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 3. 41
— 34 r — In 2 (IV).

B.

In den H. M. 1941 S. 139 Nr. 280 Ziff. 1 ändere in der Zeichnung die Zahl »25« in »15«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 3. 41
— 73 — AHA/In 2 (IV).

339. Spornrad für l. J. G. 18.

1. Zu den Sätzen Zubehör und Vorratssachen für ein l. J. G. 18 (Bespg. und Kzg.) — Anlage J 583 und J 591 zur A. N. (Heer) — tritt

1 Spornrad

neu hinzu.

Es wird im Bedarfsfall mit einem Schlüsselbolzen an der Protzöse befestigt und ist um 180° schwenkbar.

2. Zweck:

Das Spornrad dient zur Erleichterung der Fortbewegung des l. J. G. 18 im Mannschaftszug.

Anbringung eines Ortscheits am Spornrad zum Vorspannen eines Pferdes ist möglich.

3. Mitführung:

auf der Geschützprotze bzw. (bei mot. Einheiten) auf dem Geschützwagen.

4. Ausgabe wird besonders geregelt. Von Anforderungen ist abzusehen.

5. Berichtigung der Anl. J 583 und J 591 erfolgt bei Neudruck.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 3. 41
— 72 f — AHA/In 2 (IV).

340. Magazine zum Platzpatronengerät 30 u. 38 für 2 cm Flak u. Kw. K.

Um Irrtümer über die Verwendung der Magazine zum P.-Gerät 30 und 38 zu vermeiden, wird hiermit verfügt:

Soweit Einheiten mit P.-Geräten ausgerüstet sind, dürfen nur vorhandene Magazine 30 oder 32 verwendet werden.

Die Magazine 38 sind nur zum Scharfschießen zu verwenden.

Diejenigen Einheiten, denen Magazine 30 und 32 zum Platzpatronenschießen und Exerzieren fehlen, fordern diese auf dem Dienstwege an.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 3. 41
— 79 — AHA/In 2 (V).

341. Munition für Grundstufenschießen der Geschütze der Artillerie.

Für das Erschießen der Grundstufen durch die leichten Vo-Meßtrupps sind grundsätzlich blindgeladene Geschosse mit Zündererſatzstück und schußtafelmäßigem Geschoßgewicht und Geschützladungen aus Vergleichspulver zu verwenden.

Blindgeladene Geschosse können den Armee-Oberkommandos auf Anfordern schon jetzt zur Verfügung gestellt werden. Dagegen ist Vergleichspulver noch nicht in so großen Mengen vorhanden, daß alle Grundstufenschießen mit diesem Pulver durchgeführt werden können. Aus den zur Ablieferung kommenden Pulverlieferungen wird bereits in größerem Umfange Vergleichspulver ausgewählt. Es wird daher auch in Kürze möglich sein, Kartuschen mit Vergleichspulver für den Grundstufenbeschuß zuzuweisen. Muß in der Zwischenzeit ein Grundstufenbeschuß durchgeführt werden, darf auch mit den im Felde befindlichen Kartuschen geschossen werden. Es ist aber darauf zu achten, daß nur Pulver verwendet wird, das noch nicht behelfsmäßig bei der Truppe gelagert war und infolgedessen Feuchtigkeit aufgenommen haben kann. Die durch das Schießen mit den im Felde vorhandenen Kartuschen gegenüber den Kartusch.. mit Vergleichspulver auftretenden Unterschiede in der Stufenlage müssen in Kauf genommen werden.

Verzeichnis der für Grundstufenbeschuß in Frage kommenden Munition siehe Anlage.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 3. 41
— 3213/41 — AHA/In 4 (II c).

---

342. Berichtigungen in der H. Dv. g. 200/h.

1. Ziffer 1 I. Abs.: in zweiter Zeile streiche »360°« und setze dafür »6400».

2. Ziffer 1: als dritter Absatz ist anzufügen:

»Das Geschütz muß so aufgestellt werden, daß es in der Geraden steht bzw. in einer flachen Kurve (höchstens r = 1000 m); außerdem darf sich unter den Gleisabstützungen und Schienenklammern kein Schienenstoß befinden.«

3. Ziffer 11: ändere entsprechend untenstehender Zeichnung die Bezifferungen in Bild 1.

4. Ziffer 18 und 19: diese Ziffern sind zu streichen; sie erhalten folgende Neufassung:

(Ziffer) »18:

K 3 und 9, 5 und 11, 4 und 10, 6 und 12 lösen die Zurrung der Seitenausleger und schwenken diese aus. K 7 und 8 begeben sich währenddessen auf den Tiefladewagen und übergeben die in dessen Mulde unter dem Rohr liegenden 4 Stützplatten an die mit dem Ausschwenken der Seitenausleger fertig gewordenen Kanoniere, die sie neben den Auslegern niederlegen. Inzwischen haben K 13—16 die kleinen Dreieckskeile vom Wagen heruntergenommen. Sie legen diese unter die Ausleger. Werden die großen Keile und die Holzunterlagen benötigt, so werden diese von K 13—16 nacheinander, erst nach links, dann nach rechts, an K 5, 7, 9, 11 bzw. 4, 6, 8, 10 heruntergereicht.

(Ziffer) 19:

Dann lösen K 13—16 mit dem Steckschlüssel die Klemmkeile und legen sie auf ihre Plätze vor und hinter den Rädern lose auf die Schienen, auf denen sie sodann nacheinander verschraubt werden. K 13—16 schieben die Federentlastungen in die Schlitten und ziehen alle Entlastungsschrauben an. K 3, 5 und 7, 4, 6 und 8 bauen die erforderlichen Holzteile und die Stützplatten unter die Ausleger, hängen die äußeren, dann die inneren mit Spannschloß versehenen Zurrstangen in die Ausleger ein, spannen die Spannschlösser und ziehen die Auslegerspindeln fest.

K 9—12 lassen die Gleisabstützungen und Schienenklammern herunter, ziehen die Schrauben der Schienenklammern und die Stellschrauben der Gleisabstützungen fest; sie werden dabei von K 7 und 8 nach Beendigung ihrer Arbeiten unterstützt. Während des Schießens treten nach Bedarf K 13 und 14 zur Wagenbedienung.«

5. Ziffer 21 IV. Abs.: ist zu streichen.

6. Ziffer 21 VI. Abs.: in erster Zeile ist von »nehmen« bis dritte Zeile »Geschoß« zu streichen. Dafür ist zu setzen:

»(bei 15 cm Kan. (E) K 5 oder 6) nehmen das von den Munitionskanonieren heraufgereichte Geschoß ab und schieben es«.

7. Ziffer 21 VII. Abs.: ist zu streichen.

8. Ziffer 21 VIII. Abs.: in erster Zeile ist »7« durch »8« und in achter Zeile »2« durch »7« zu ersetzen.

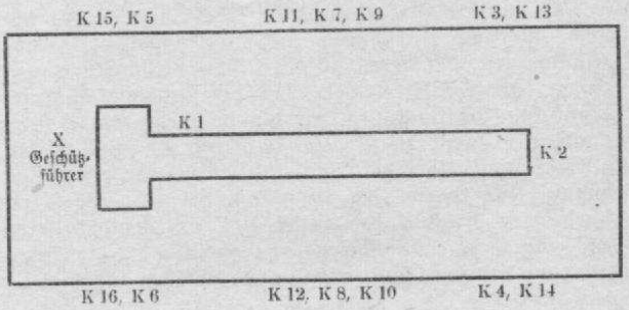

9. Ziffer 21 X. Abs.: ist der Schluß des Absatzes von », für die 15 cm Kan. (E) steht das Maß noch nicht fest« zu streichen und dafür »und 1101 mm für die 15 cm Kan. (E)« zu setzen.

10. Ziffer 21 XI. Abs.: in erster Zeile ist »5« durch »4« zu ersetzen.

11. Ziffer 22 I. Abs.: zwischen »Geschütz!« und »Feuer!« ist »—« zu setzen.

12. Ziffer 22 I. Abs.: an den Schluß des Absatzes ist folgender Satz anzufügen:

»Ein Verlassen der Plattform ist nicht erforderlich«.

13. Ziffer 22 VI. Abs.: in vierter Zeile ist »650« durch »620« zu ersetzen.

14. Ziffer 23: unter diese Ziffer ist als »Fußnote« zu setzen:

»Bei Stellungswechsel ist darauf zu achten, daß die Federentlastungen vor den Auslegerspindeln gelöst werden, da sonst der Druck des Tiefladewagens auf die Federentlastungen so stark werden kann, daß sich diese nicht mehr lösen lassen.«

Obige Berichtigungen sind handschriftlich durchzuführen; eine Herausgabe von Deckblättern unterbleibt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 3. 41
— 34 d 12 — AHA/In 4 I E.

---

343. Zuständige Schußtafeln für das Verschießen der F. H. Gr. mit Zinkzünder.

Die im Nachschubwege an die Truppe gelieferten F. H. Gr. mit Zinkzünder sind ausnahmslos in die Geschoßgewichtsklassen I bis III eingeordnet. Als zuständige Schußtafeln, nach denen diese Geschosse zu verfeuern sind, gelten:

für l. F. H. 16 — H. Dv. 119/135,
für l. F. H. 18 — H. Dv. 119/151.

Die F. H. Gr. mit Zinkzünder sind gewichtsmäßig schwerer als die in den BWE.-Tafeln angegebenen Gewichtsbereiche der Gewichtsklassen I bis III. Aus außenballistischen Gründen müssen sie jedoch schußtafelmäßig nach Maßgabe der auf den Geschossen aufschablonierten Gewichtsklassen I bis III verfeuert werden.

Ein entsprechender Hinweis wird in Kürze in die Schußtafeln durch Deckblatt aufgenommen werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 3. 41
2036/41 g AHA/In 4 (II d).

344. Behandlung der plastischen Liderung von Geschützen mit Liderungspolster aus Kunstgummi.

Nach Aufbrauch der Bestände erhält die Truppe nur noch plastische Liderungen mit Liderungspolstern aus Kunstgummi (Aussehen schwarz, ohne Umhüllung aus Eisen- oder Kupfergewebe). Für die Behandlung dieser plastischen Liderungen gelten die nachstehenden Bestimmungen, während die Nr. 596 in den H. M. 1940 weiterhin für plastische Liderungen aus Asbest und einer Umhüllung aus Eisen- oder Kupfergewebe gilt. Die Überschrift der Nr. 596 der H. M. 1940 ist handschriftlich wie folgt zu vervollständigen: »Behandlung der plastischen Liderung von Geschützen mit Liderungspolster aus Asbest.«

1. Allgemeines.

Die vollständige plastische Liderung besteht aus folgenden Teilen:

vorderer Schutzring,
Liderungspolster,
hinterer Schutzring,
Innenring,
Unterlegscheibe.

Ein- und Ausbau der plastischen Liderung darf nur das Waffenmeisterpersonal vornehmen.

2. Einbau.

a) Beim Einbau ist darauf zu achten, daß die Schnittflächen der beiden Schutzringe um 180° gegeneinander versetzt sind.

b) Wenn die plastische Liderung sachgemäß eingebaut ist, muß beim Schließen des Verschlusses in der Endbewegung kurz vor dem Einrasten der Kurbelsperre ein gewisser Widerstand fühlbar sein, um die Gewähr zu haben, daß das Liderungspolster fest gegen den Liderungskegel gepreßt wird. Dies kann man durch Einlegen einer weiteren Unterlegscheibe zwischen hinterem Schutzring und Verschlußschraube erreichen.

3. Behandlung beim Schießen.

Beim Schießen, insbesondere bei kleinen Ladungen, setzen sich am Verschlußkopf unverbrannte Kartuschbeutelreste fest. Diese sind nach 3 bis 4 Schuß zu entfernen, wobei darauf zu achten ist, daß das Liderungspolster nicht beschädigt wird.

Während des Schießens ist die plastische Liderung genau zu beobachten, insbesondere an den Schnittflächen der Schutzringe.

Bei kleinen Ausbrennungen kann weiter geschossen werden, jedoch sind in diesem Falle die beschädigten Stellen des Liderungspolsters vor jedem Schuß mit Abschmierfett einzufetten. In allen anderen Fällen darf das Liderungspolster aus Kunstgummi nicht gefettet werden. Während der Feuerpause ist das beschädigte Liderungspolster durch ein neues aus dem Vorrat zu ersetzen.

Bei starken Ausbrennungen sind die beschädigten Teile sofort zu ersetzen.

Verschmutzungen am Verschlußkopf und an der Liderung sind jeweils zu beseitigen.

Nach dem Schießen sind Verschlußkopf und plastische Liderung an ihrer Oberfläche mit sauberen Lappen zu reinigen. Anschließend sind alle Teile der Liderung zu untersuchen. Bei Gutbefund ist der Verschluß zu schließen.

Wird eine Beschädigung an der plastischen Liderung festgestellt, ist sie auszubauen. Die Schutzringe sind mit Petroleum oder Benzin, das Liderungspolster mit Lappen und, wenn notwendig, vorsichtig mit Holz zu reinigen. Kleine Beschädigungen an den Schutzringen sind zu beseitigen, größere durch Einbau neuer Teile aus dem Vorrat zu beheben.

4. Behandlung in Ruhestellung.

Plastische Liderung ausbauen und zerlegen, Liderungspolster mit trockenen Lappen von etwa vorhandenem Fett befreien, alle Teile gründlich untersuchen, beschädigte Teile instandsetzen oder erforderlichenfalls aus dem Vorrat ersetzen, Wiedereinbau gemäß Ziffer 2. Dabei ist darauf zu achten, daß die einander gegenüberliegenden Schnittflächen der Schutzringe an anderen Stellen anliegen, wie vor dem Ausbau, um eine einseitige Beanspruchung des Liderungspolsters zu vermeiden.

5. Aufbewahrung.

Die Liderungspolster im Vorratskasten dürfen der Sonnenbestrahlung und Wärme (z. B. von Heizkörpern) nicht ausgesetzt werden, um Verformungen und Zerstörungen, die einen sachgemäßen Einbau in den Verschluß unmöglich machen, zu vermeiden. Dasselbe gilt auch für das in den Verschluß eingebaute Liderungspolster bei geöffnetem Verschluß, sowie für das ausgebaute Polster beim Auseinandernehmen des Verschlusses.

Die Heeres-Zeugämter haben die Liderungspolster aus Kunstgummi so zu lagern, wie es für Gummi vorgeschrieben ist.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 3. 41
— 73 f — AHA/In 4 (III b).

345. Anschauungstafeln.

Beim Heereszeugamt Kassel lagern

Anschauungstafeln »Englische Panzerfahrzeuge«, Stand vom 1. 2. 41. Zu einem Satz gehören 8 Tafeln. Alle früher erschienenen Anschauungstafeln über englische Panzerfahrzeuge sind ungültig und zu vernichten.

Einheiten des Feldheeres können bei Bedarf, soweit Unterkunfts- und Ausbildungsverhältnisse einen zweckmäßigen Gebrauch der Anschauungstafeln gewährleisten, diese beim H. Za. Kassel anfordern.

Verteilung für Einheiten des Ersatzheeres und Schulen nach besonderem Verteiler.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 3. 41
— 1087/41 — Ag K/In 6 (III c).

346. Richtaufsatz 38 für Nebelwerfer.

1. Als Richtmittel für den 10 cm Nebelwerfer 40 und Nebelwerfer d wird der Richtaufsatz 38 eingeführt.

Benennung: Richtaufsatz 38
Abgekürzte Benennung: R. A. 38
Stoffgliederungsziffer: 27
Gerätklasse: Ch
Anforderungszeichen: Ch 5180
Anlage zur A. N. (Heer): Ch 2720
Gewicht: 3,2 kg.

2. Jeder 10 cm Nebelwerfer 40 und Nebelwerfer d wird mit einem Richtaufsatz 38 ausgestattet. Für Nebelwerfer d werden die Richtaufsätze 38 der Truppe ohne Anforderung allmählich zugewiesen. Die Nebelwerfer 40 werden mit dem Richtaufsatz 38 geliefert.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 3. 41
— 79 — In 9 (III/1).

347. Einführung eines einrädrigen Krankentragen-Fahrgerätes.

Zum Verwundetentransport auf der Krankentrage im Gebirge über lange Strecken und zur Einsparung von Krankenträgern ist ein einrädriges Fahrgerät entwickelt worden. Dieses Fahrgerät wird als

»Krankentragen-Fahrgerät, einrädrig«

eingeführt.

Benennung	Abgek. Benennung	Stoff-Gliederungs-ziffer	Geräte-klasse	An-forderungs-zeichen
Krankentragen-Fahrgerät, einrädrig	Krf.-Ger. 1-rädrig	36b	S	S 5035

Das vorstehende Gerät wird in die Anlage S 2319 (Satz i) und S 2320 (Satz k) aufgenommen. Zuweisung des Gerätes erfolgt nach Maßgabe der Fertigung ohne besondere Anforderung.

Zugewiesenes Gerät gilt vorerst als überplanmäßig.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 3. 41
75 h / 3559/41 AHA/S In/Org. (II a).

348. Vorschriften zum Einlegen in das Gerät.

H. Dv. 383/1 — Beladeplan für eine Flakbatterie zu 12 Geschützen 2 cm (mot S) Teil 1 Beladeplan für eine 2 cm Flak 30 auf Selbstfahrlafette (Sd. Kfz. 10 = 4) mit Zubehör- und Munitionskasten auf Sonderanhänger 51 (Sd. Ah. 51) vom 19. 10. 40.

Soll: Je Geschütz 1 Stück.

Die Vorschrift ist für Fla. Kp. (mot S) bestimmt.

Der Bedarf zum Einlegen in das Gerät ist auf dem Dienstweg beim H. Za. Spandau anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 3. 41
— 89 a/b 8 — Fz In (IV a).

349. Notvisier der 3,7 cm Pak.

Der Austausch der Schutzschieber gegen Notvisier zur 3,7 cm Pak nach H. M. 1938 S. 248 Nr. 656 ist noch nicht überall durchgeführt.

Die Divisionen fordern ihren Bedarf an Notvisieren bis zum 30. 4. 41 beim O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In an.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 3. 41
— 73 c 60/83 — 14 — AHA/Fz In (IV b).

350. Ex.-Munition für Geschütze (t).

1. Für Geschütze (t) kann Ex.-Munition (Anzahl wie in der A. N. Üb. vorgesehen) beim H. Za. Kassel angefordert werden.

Es werden ausgegeben:
als Geschosse: deutsche Ex.-Geschosse der betreff. Kaliber,
als Kartuschen: leere Kartuschhülsen mit abgeknallten Zündschrauben.

2. Etwa noch bei Truppen vorhandene und nicht benötigte Ex.-Munition tschechischen Ursprungs ist an H. Ma. Kassel abzugeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 3. 41
— 74 a/n 19 — AHA/Fz In (III c).

351. Beurteilung der Leiter der Kochlehrstäbe.

Über die Leiter der Kochlehrstäbe ist nach Beendigung des Kommandos eines Kochlehrstabes von den gem. H. M. 1940 Nr. 323 aufzustellenden Beurteilungsnotizen eine Abschrift an den Vorsteher des E. V. M. Berlin I zu übersenden, da die im Kommandoverhältnis eingesetzten Leiter der Kochlehrstäbe personell zum E. V. M. Berlin I gehören und diese Dienststelle laufend über die Beurteilung der Leiter unterrichtet sein muß.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) 19. 3. 41
25 geh / 1842/41 VA/Ag V I/V 1/Gr. I (A).

352. Reichsleistungsgesetz; hier: Inanspruchnahme von Unterkunft.

Aus gegebener Veranlassung wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach § 26 (3) RLG. haben die Bedarfsstellen für Sach- und Personenschäden, außergewöhnliche Abnutzung, Verluste und Haftpflichtschäden, die infolge oder gelegentlich der Leistungen nach dem RLG., also auch der Unterkunftsleistungen, entstehen und für die ein Ersatz von einer anderen Stelle (z. B. einer Versicherung) nicht zu erlangen ist, eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

   Es liegt sowohl im finanziellen Interesse des Reichs als auch im volkswirtschaftlichen Interesse, daß alles getan wird, daß Verluste und Schäden an der auf Grund des RLG. in Anspruch genommenen Unterkunft und deren Ausstattung möglichst nicht eintreten. Aufgabe der Bedarfsstellen ist es, die in Anspruch genommenen Unterkünfte und deren Ausstattung stets pfleglich zu behandeln und durch geeignete Maßnahmen (z. B. Aufklärung, Beaufsich-

tigung und evtl. disziplinarische Bestrafung der Verantwortlichen) dafür zu sorgen, daß alle Angehörigen der Bedarfsstellen ihre Pflichten in dieser Beziehung genau kennen und auch stets erfüllen.

Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Verluste oder Schäden sind die Verantwortlichen zur Schadensersatzleistung heranzuziehen.

2. Es sind zahlreiche Klagen darüber eingegangen, daß die Bedarfsstellen die Quartiervergütungen nicht, wie es in den Bestimmungen vorgesehen ist, sofort nach Beendigung der Unterkunft oder, falls diese länger als 1 Monat dauert, in monatlichen Teilbeträgen, sondern meistens erst sehr verspätet zahlen. Im Interesse des Ansehens des Heeres und aus volkswirtschaftlichen Gründen muß auf pünktliche Auszahlung der Vergütungen Wert gelegt werden. Die Bedarfsstellen haben dies stets zu beachten und ständig darauf zu halten, daß die für die Zahlung der Quartiervergütungen Verantwortlichen die vorgesehenen Zahlungsfristen einhalten. Die vorgesetzten Dienststellen werden ersucht, künftigen Verzögerungen nachzugehen und erforderlichenfalls die Verantwortlichen zur Rechtfertigung heranzuziehen.

Ch H Rüst u. BdE, 31. 3. 41
— 63 r 10 — Ag V II/V 2 (VII b).

353. Aufhebung einer Warnung.

Die mit O. K. W. 65 a 19 Wi Rü Amt/Rü III c Nr. 6749/39 vom 7. 12. 1939 vor der Eisenbetonbaufirma Ernst Neumann, Hamburg-Altona, Moltkestr. 16, ausgesprochene Warnung ist aufgehoben worden.

O. K. W., 19. 3. 41
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

354. Ausschließung von Firmen.

1. Der Klempnermeister Walter Schmidt, Lübeck, Karpfenstr. 22, und der frühere techn. Angestellte beim Heeresbauamt II, Lübeck, Joh. Samuel Grollmus, Lübeck, Viktoriastr. 23, sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht bzw. von jeder Beschäftigung bei Wehrmachtstellen ausgeschlossen worden.

2. Die Normenlager Gesellschaft Trinks & Co., Inh. Ernst Döffinger, Berlin N 20, Hochstr. 20, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 24. 3. 41
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

355. Warnung vor einer Firma.

Der jetzt als kaufmännischer Berater und gewerbesteuerlicher Agent tätige ehemalige Geschäftsführer der Firma Eduard Mauritz, Apparatebaugesellschaft m. b. H., Berlin SO 16, Schmidstr. 7 a, Walter Weinreich, Berlin W 35, Steinmetzstr. 23, ist in die Liste derjenigen Personen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlichen Verbindungen geboten ist. Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 26. 3. 41
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

356. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

lfde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
648	27	Kdo. Sichergs. Div.	Zusätzlich zur Quartiermeisterabteilung: 1 Offizier Ib, St. Gr. »K«	
649	30	Höh. Offz. Heer. Küst. Art.	Die Stelle des Ordonnanzoffiziers wird in eine Stelle: Stabsoffizier z. b. V., St. Gr. »B« umgewandelt	
650	31	Kdo. Kav. Div.	Die Verfügung H. M. 41 Ziff. 243 lfde. Nr. 624 bzgl. Ausstattung mit Kfz. für den Offz. für Marschüberwachung gilt auch für das Kdo. Kav. Div.	
651	77	Außenst. Gen. Qu.	Zusätzlich Gruppe Befehlsstelle: 1 Rechnungsführer, St. Gr. »G« 1 Koch, St. Gr. »M« Die Stelle des Schirrmeisters (F) Gruppe Kommandeur eines Versorgungsbezirks wird in (Fz) umgewandelt	
652	454	Battr. 10 cm Kan. (4 Gesch.) (mot Z)	**Nur für Battr. im Verbande einer Panz. Div.** Zusätzlich: 1 Offizier als vorgeschobener Beobachter, St. Gr. »Z«	

lfde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
653	462	Battr. schw. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z)	**Nur für Battr. im Verbande einer Panz. Div.** Die Stelle des Unteroffiziers als vorgeschobener Beobachter (s. H. M. 40 Ziff. 520 lfde. Nr. 198) wird in eine Offizierstelle, St. Gr. »Z« umgewandelt	
654	471 a—c	Heer. Küst. Battr. a—c (4 Gesch.)	K. A. N. zusätzlich: 1 Stoppuhren für $^1/_5$ sec., in Behälter Anf. Zeich. U 704	
655	601 604 607	Rgts. Stb. Nbl. Tr. Stb. Nbl. Werf. Rgts. d (mot) Stb. Nbl. Werf. Abt. (mot) Stb. Nbl. Werf. Abt. d (mot)	Zusätzlich: 1 Schirrmeister (Ch) St. Gr. »O«	Die Zuweisung des Schirrmeisters (Ch) erfolgt durch O. K. H. Ch H Rüst u. BdE AHA In 9 ohne Anforderung. Vgl. H. V. Bl. 40 Teil B Nr. 344
656	1081	Kraftf. Pk.	Die Einheit ist im Sinne der Verfügung H. M. 41 Ziff. 163 als Btls. Stab anzusehen. Ihr steht demnach 1 Verpflegungsunteroffizier zu	
657	2201 2201 (V) 2201 a	Feldkdtr. Feldkdtr. V Kreiskdtr.	Die Stellengruppe des Kommandanten wird von »R« in »R/J« umgewandelt	
658	2301	Felders. Btl.	Eine weitere Ausstattung über die H. M. 41 Ziff. 243 lfde. Nr. 629 angeordnete hinaus ist nicht beabsichtigt. Noch für notwendig gehaltene Ergänzungen, z. B. Schuhmacher- und Schneidergerät, müssen von den Divisionen aus eigenen Mitteln gestellt werden	
659	4011 4021 4031	Stb. Landesschütz. Rgts. Stb. Heim. Wachbtls. Stb. Landesschütz. Btls. Heim. Wach. Kp. Landesschütz. Kp.	Die Einheiten erhalten neue K. St. N., Behelfe vom 15. 3. 41	
660	4021	Stb. Heim. Wachbtls. Stb. Landesschütz. Btls.	Der Verpflegungsunteroffizier gemäß H. M. 41 Ziff. 163 1a) steht zu	
661	6285	Verm. Ers. Abt.	Zusätzlich: 1 Waffenmeister, St. Gr. »Z«	
662	6463	Stb. Prop. Ers. Abt.	Zusätzlich: Gerättrupp bestehend aus: 1 Truppführer, St. Gr. »Z« 2 Offiziere z. b. V., St. Gr. »Z« 1 Funkmeister, St. Gr. »O« 1 Schirrmeister (Fz), St. Gr. »O« 2 Unteroffiziere z. b. V., St. Gr. »G« 1 Schreiber, St. Gr. »M«	
663	6670 6672 6674	Stb. San. Ers. Abt. San. Ers. Kp. a San. Ers. Kp. b	Die San. Ers. Abt. erhält neue K. St. N., Behelfe vom 25. 3. 41 mit folgenden Bezeichnungen: 6670 Stab einer Sanitäts-Ersatzabteilung Stab einer Gebirgs-San. Ersatzabteilung 6672 Stabskompanie einer Sanitäts-Ersatzabteilung, Stabskompanie einer Gebirgs-Sanitäts-Ersatzabteilung 6674 Sanitäts-Ersatzkompanie	

lfde Nr	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzung	Bemerkungen
664	7611	Ers. Verpfl. Mag.	Die Verfügung H. M. 41 Ziff. 243 lfde. Nr. 634 betrifft das Ers. Verpfl. Mag. II, nicht I	
665	7809	Kdt. Frontstalag	Die Zahl der Beamten der Gruppe Verwaltung werden auf 1 Leiter, St. Gr. »K«, 9 Zahlmeister, St. Gr. »Z« herabgesetzt. Die 10 Stellen für Beamte des einfachen Dienstes können mit Feldwebeln besetzt werden	
666	8212	Lehrstb. für Offz. Schießlehrg.	Zusätzlich: 1 Offizier (W), St. Gr. »K« 2 Feuerwerker, St. Gr. »O«	
667	9101	Stb. Heer. Feuerw. Schule	Zusätzlich: 1 Unteroffizier für Bekleidung, St. Gr. »G«	

Berichtigung.

H. M. 1941 Nr. 288

lfde. Nr. 636 muß lauten: Stb. Aufkl. Abt. (t mot) Inf. Div.
lfde. Nr. 637 ändere die Nr. der Einheit von 302 in **301.**

O. K. H. (Ch Rüst u. BdE), 3. 4. 41
— 6360/41 — AHA/St. A. N./H Dv.

357. Ergänzungen zu Friedensstärke- und Ausrüstungsnachweisungen.

Gleichlaufend zu den Kriegsstärke- und Ausrüstungsnachweisungen werden ab 1. 4. 41 nunmehr auch Ergänzungen zu F. St. N. und F. A. N., soweit diese für die Dauer des Krieges Gültigkeit haben, an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die Ergänzungen sind nur von denjenigen Dienststellen, die an den Ergänzungen beteiligt sind, in den F. St. N. und F. A. N. unter Hinweis auf die Ziffer und lfde. Nr. der H. M. anzubringen. Eine allgemeine Berichtigung aller ausgegebenen Unterlagen ist nicht erforderlich.

lfde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
1	O 8095	Heer. Uffz. Schule für Schnelle Truppen: Krad. Schütz. Kp.	Zusätzlich: 1 Leutnant	
2	O 8201	Stb. Art. Schule	Zusätzlich für Kriegsdauer: 1 Schirrmeister (K) 1 Unteroffizier (Karteiführer)	
3	O 8382	Eisb. Pi. Schule, Lehrg.	Zusätzlich nur für Kriegsdauer, Teil A: 2 Feldwebel (Schirrmeister Pi) als Lehrer	
4	O 10 539	Ball. Lehrbattr. (mot)	Zusätzlich Teil A: 1 Leutnant 36 Mannschaften	
5	O 11 065	Tr. Üb. Pl. Hohenfels	Zusätzlich für Kriegsdauer: 1 Stabsoffizier oder Hauptmann z. b. V.	
6	O 11 115	Fz. Kdo.	Die Stelle des Stabsoffiziers oder Stabsoffizier (W) kann mit einem Ergänzungsoffizier besetzt werden.	
7	O 17 035	Chef der Heeresarchive	Zusätzlich für Kriegsdauer: 4 Obersten 5 Stabsoffiziere 6 Hauptleute	
8	O 18 075	Wehrm. Gef. c	**Nur für Wehrmachtgefängnisse Graudenz und Torgau (Fort Zinna)** Zusätzlich für Kriegsdauer: 3 Unteroffiziere als Dolmetscher	

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 4. 41
— 6410 — AHA/St. A. N./H Dv.

358. Ausgabe von Deckblättern.

Es sind erschienen:

1. Deckblatt Nr. 1 bis 15 vom Januar 1941 zur H. Dv. 119/562 — N. f. D. — Schußtafel für den 21 cm Mörser 18 mit der 21 cm Granate 18 Beton. Vom Juni 1940.

2. Deckblatt Nr. 1 bis 40 vom 1. März 1941 zur H. Dv. 130/9 Ausbildungsvorschrift für die Infanterie (A. V. J.) Heft 9: — Entwurf — Führung und Kampf der Infanterie, Das Infanterie Bataillon. Vom 18. 1. 1940

3. Deckblatt Nr. 3 vom Februar 1941 zur H. Dv. 141/3 Der Truppenvermessungsdienst (T. V.) — Entwurf — Heft 3: Punktbestimmung mit Theodolit. Vom 1. 10. 1935.

4. Deckblatt Nr. 1 vom Februar 1941 zur H. Dv. 366 Maschinengewehr 26 (A), Beschreibung, Handhabungs- und Behandlungsanleitung. Vom 9. 8. 1939.

5. Deckblatt Nr. 4 und 5 vom Februar 1941 zur H. Dv. 481/51 — N. f. D. — Merkblatt für die Munition der 3,7 cm Kampfwagenkanone (3,7 cm Kw. K.). Vom 25. 4. 1939

6. Deckblatt Nr. 3 und 4 vom Februar 1941 zur H. Dv. 481/73 — N. f. D. — Merkblatt für die Munition der 3,7 cm Panzerabwehrkanone (3,7 cm Pak). Vom 29. 1. 1938.

7. Deckblatt Nr. 1 und 2 vom Februar 1941 zur H. Dv. 493/50 — Funkgerät — Heft 50: Die Sammler. Vom 18. 12. 1934.

8. Deckblatt Nr. 2 vom Januar 1941 zur L. Dv. 4/1 Schießvorschrift für die Luftwaffe Teil 1: Schießvorschrift für Gewehr (Karabiner), leichtes Maschinengewehr, Pistole und Maschinenpistole. Vom 1. 6. 1940.

9. Deckblatt Nr. 20 bis 36 vom Januar 1941 zur L. Dv. 704/3a — N. f. D. — Luftnachrichtentruppe Betriebsvorschriften Teil 3: Fernschreibbetriebsvorschrift L. Fs. B. V. Heft a: Allgemeine Bestimmungen. Vom 20. 1. 1940.

10. Deckblatt Nr. 1 vom Februar 1941 zum Merkblatt Nr. 3 — N. f. D. — »Das Luftbild im Dienst des Heeres«. Vom 27. 7. 1938.

11. Deckblatt Nr. 1 bis 3 vom Februar 1941 zur H. Dv. 119/554 Vorläufig — N. f. D. — Vorläufige Schußtafel für den kurzen 21 cm Mörser (t) mit der 21 cm Granate 18, 21 cm Granate 18 Stahlguß und der 21 cm Granate 18 Beton (Anhang 1). Vom Oktober 1940.

12. Deckblatt Nr. 1 bis 27 von 1941 zu Geheim! »Die Batterie Nebelwerfer d«. Vorläufige Anweisung. (1940).

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 bis 11 sind in der H. Dv. 1a bzw. L. Dv. 1/1 bei den betr. Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 bis 10 sind vom Feld und Ersatzheer gem. H. V. Bl. (C) 1940 Nr. 51 bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe bei den zuständigen stellvertretenden Generalkommandos (Wehrkreiskommandos), denen Pauschsummen übersandt worden sind, anzufordern.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 11 und 12 werden von stellvertretenden Generalkommandos (W. Kdos.) an die in Frage kommenden Dienststellen ohne besondere Anforderung übersandt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 4. 41
— 89 a/b — AHA/StAN/II Dv (III f).

---

359. Änderungen zu Anlagen A. N. (Heer).

1. Anlage E 2035 Blatt a, Zeile 3 v. o.
Kasten »Schlosser (schw. Br.)«, leer,
ändere in Spalte 1 die Zahl »3« in »2«;
in Zeile 4 v. o. setze an Stelle »Inhalt eines Kastens«
»Inhalt, auf beide Kästen verteilt«.

2. Anlage E 2039 Blatt a, Zeile 4 v. o.
setze an Stelle »Inhalt eines Kastens«
»Inhalt, auf beide Kästen verteilt«.

3. Anlage E 2065 Blatt a, Zeile 12 v. o.
Kasten »Zimmerer (schw. Br.)«, leer,
ändere in Spalte 1 die Zahl »2« in »3«;
in Zeile 13 v. o. setze an Stelle »Inhalt eines Kastens« Zimmerer (schw. Br.)
»Inhalt, auf die 3 Kästen verteilt«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 3. 41
— 72/88 — AHA/StAN/II Dv (V).

---

360. Änderung einer Druckvorschrift.

H. Dv. 130/1 E vom 21. 6. 40

In der Anlage 6 Seite 2 »Anmerkung« ist als Ziffer 6 handschriftlich hinzuzufügen:

»Ausbildung am Lichtsprechgerät findet nur bei den Gebirgsjäger-Nachrichten-Ersatzkompanien statt.«

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 3. 41
— 2370/41 — AHA/In 2 (Ia).

---

361. Anschriften.

A.

Heeres-Abnahmestellen in der Slowakei.

Um immer wieder vorkommende Fehlleitungen von Post- und Güterſendungen an die in der Slowakei beſtehenden Heeres-Abnahmeſtellen zu vermeiden, werden nachſtehend die in dieſem Bereich beſtehenden H. Abnſt. mit ihren Anſchriften bekanntgegeben.

I. Heeres-Abnahmeſtelle b. d. Fa. A. G. vorm. Skoda-Werke, Werk Dubnica/Slowakei.

1. Für Briefpoſt, einſchl. Pakete:

Heeres-Abnahmeſtelle b. d. Fa. A. G. vorm. Skoda-Werke Dubnica/Slowakei:

Durch Deutſche Dienſtpoſt Böhmen-Mähren
Behördenpoſtſtelle 38
Ungariſch-Hradiſch.

2. Für Güterſendungen:

Heeres-Abnahmeſtelle b. d. Fa. A. G. vorm. Skoda-Werke Dubnica/Slowakei:

Dubnica nad Váhom
Slowakei
Anſchlußgl. der Firma.

II. Heeres-Abnahmeſtelle b. d. Fa. Waffenwerke Brünn A. G. Pov. Bystrica.

1. Für Briefpoſt einſchl. Pakete:

Heeres-Abnahmeſtelle b. d. Fa. Waffenwerke Brünn A. G., Pov. Bystrica:

Durch Deutſche Dienſtpoſt Böhmen-Mähren
Behördenpoſtſtelle 38
Ungariſch-Hradiſch.

2. Für Güterſendungen:

Heeres-Abnahmeſtelle b. d. Fa. Waffenwerke Brünn A. G., Pov. Bystrica.

Považská Bystrica
Slowakei
Anſchlußgl. der Firma.

III. Heeres-Abnahmebeſchußſtelle Hlboké:

1. Für Briefpoſt einſchl. Pakete:

Heeres-Abnahmebeſchußſtelle Hlboké
Poſt Lundenburg/Niederdonau
Poſtlagernd.

2. Für Güterſendungen:

Heeres-Abnahmebeſchußſtelle Hlboké
Senica nad Myjavou
Slowakei.

Anmerkung zu I bis III.

Bei Güterſendungen iſt die Beachtung der Beſtimmungen im H. V. Bl. 1939 Teil B Nr. 190 unbedingt erforderlich.

B.

Die **Gebirgsſchieß-Schule** iſt unter dem 1. 4. 1941 in das Lager Eichert bei Hall (Tirol) als Zwiſchenunterkunft verlegt worden.

Poſtanſchrift: Gebirgsſchieß-Schule, Lager Eichert, Hall bei Innsbruck.

Anſchrift für Frachtſendungen:

Gebirgsſchieß-Schule, Lager Eichert,
Hall bei Innsbruck,
Beſtimmungsbahnhof: Solbad Hall (Tirol).

Muster!

Anlage
zu Nr. 309

.....
(Truppenteil, Dienststelle)

.....
(Datum)

Feldpostnummer: .....

Vorschlag

zur Beförderung eines Offiziers (d. B.) des neuen Heeres zum nächsthöheren Dienstgrad bzw. zum Erwerb eines Rangdienstalters seines jetzigen Dienstgrades.

(Nicht für Offz. a. D., d. B. a. D. einschl. z. V.)

Vor- und Zuname: .....

Geburtsdatum: .....

Jetziger Dienstgrad: .....

Rangdienstalter: ..... Weltkriegsteilnehmer: von .....

bis .....

Friedenstruppenteil: .....

Wehrbezirkskommando: .....

Aktiver Wehrdienst seit 1. 9. 1939 von: ..... bis .....

Jetzige Verwendung und seit wann? .....

Seit wann bzw. wie lange u. k. gestellt oder entlassen? .....

Teilnahme an welchen Kämpfen im jetzigen Kriege? .....
(Nur stichwortartig im großen angeben)

.....

Wird vorgeschlagen zur Beförderung zum .....
(Zur Erteilung eines Rangdienstalters)

Beurteilung durch den Regimentskommandeur (selbst. Batls.- usw. Kdr.): .....

.....

.....

.....

.....

Dienststempel

.....
(Unterschrift)

.....
(Dienstgrad und Dienststellung)

Anlage
zu Nr. 335

Anbringung eines Entfernungsschildes am Panzerschild.

l. J. G. 18.

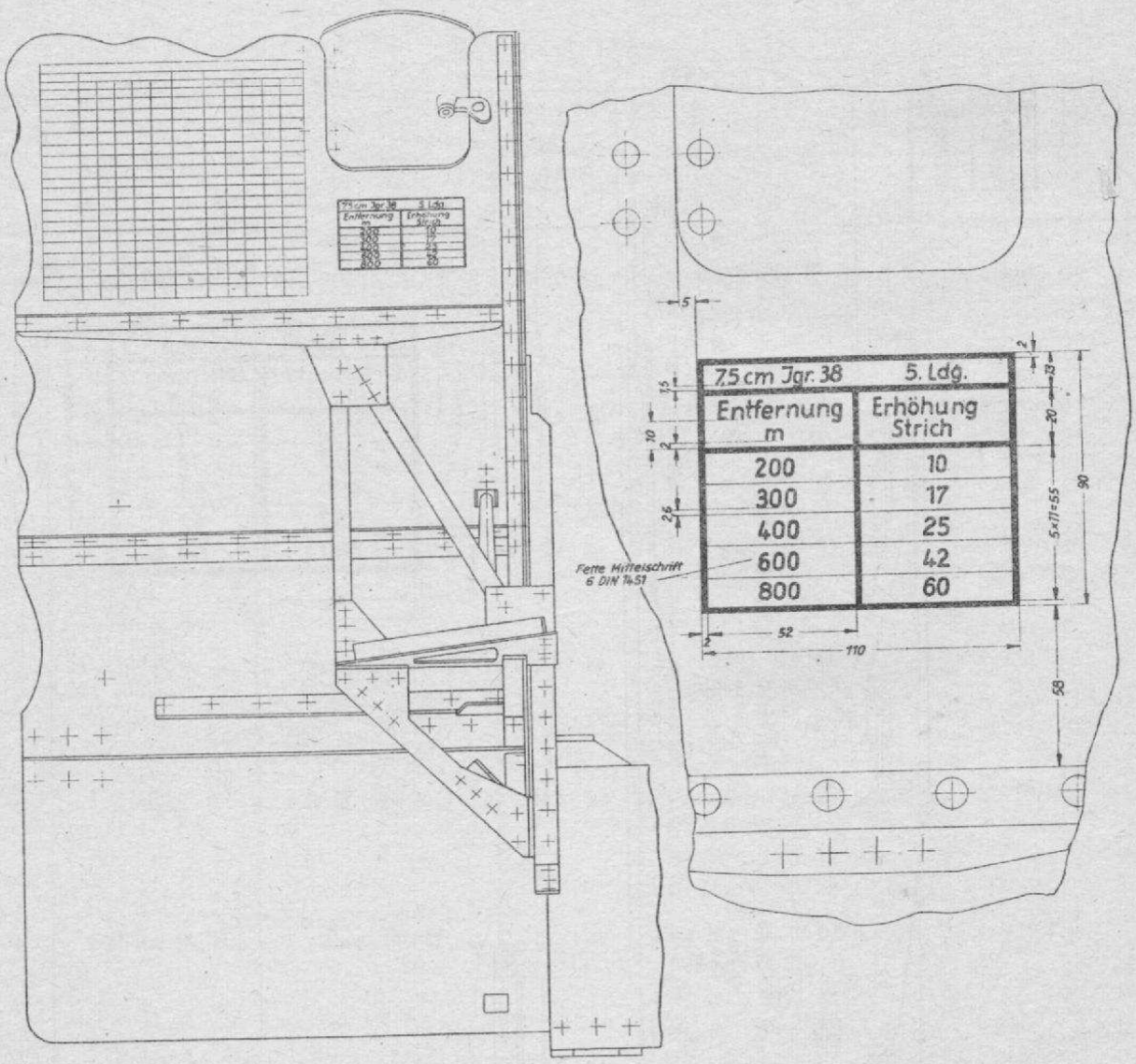

Anleitung

Das Entfernungsschild ist wie folgt aufzubringen:
1) Grund in schwarzer Oelfarbe.
2) Linien und Beschriftung in weißer Oelfarbe.
3) Schild nach Beschriftung farblos lackieren.

Zeichnung Nr. 05 C 314

Anbringung eines Entfernungsschildes am Panzerschild.

l. Geb. J. G. 18.

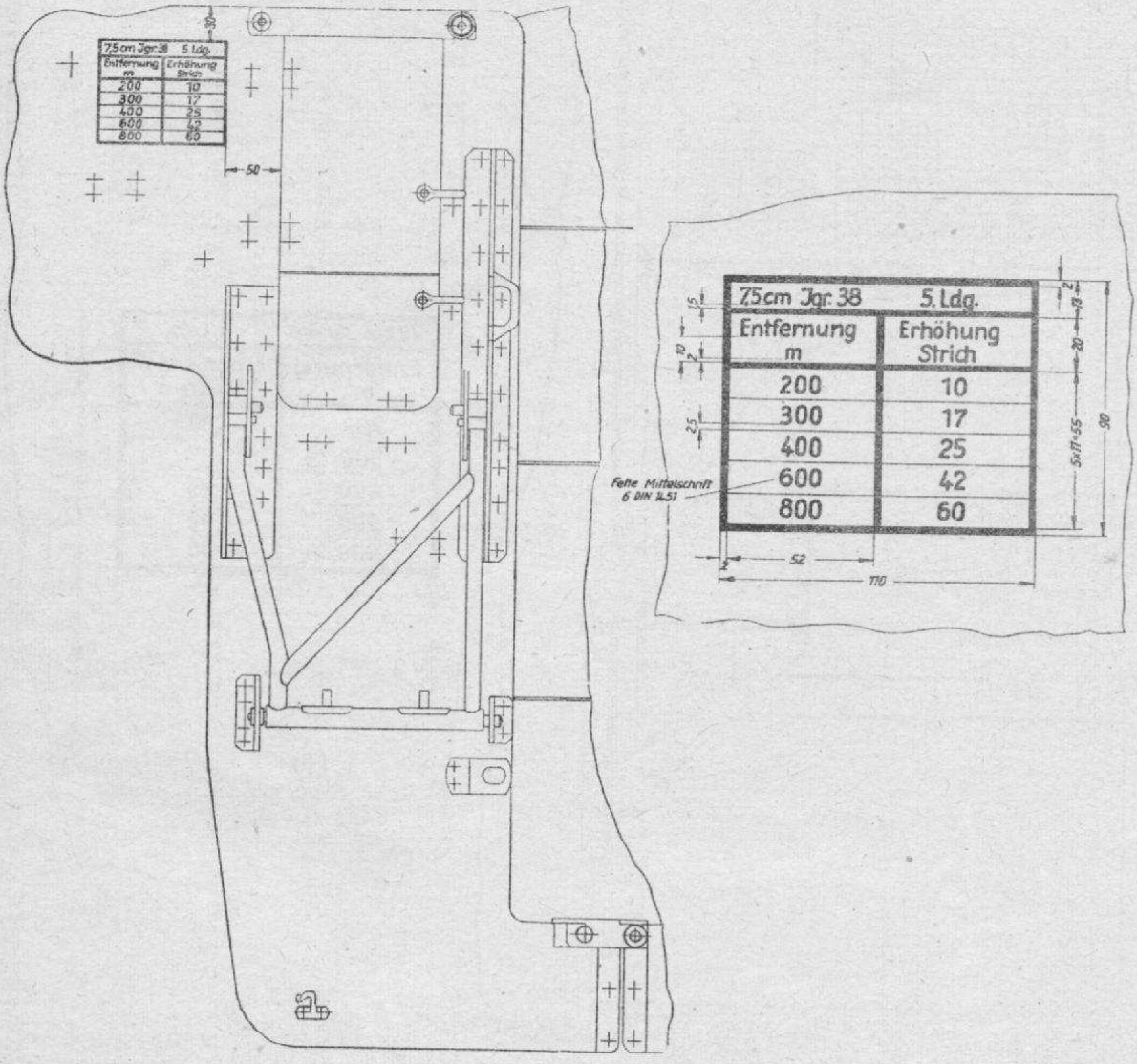

Anleitung

Das Entfernungsschild ist wie folgt aufzubringen:
1. Grund in schwarzer Oelfarbe
2. Linien und Beschriftung in weißer Oelfarbe.
3. Schild nach Beschriftung farblos lackieren.

Zeichnung Nr. 05 C 315

Anlage
zu Nr. 341

Verzeichnis
der für den Grundstufenbeschuß in Frage kommenden Munition.

I. Deutsche Geschütze.

Artillerie-Geschütze.

Lfd. Nr.	Geschützart	Geschoß	Geschoßgewicht	Ladungsaufbau Bedarf etwa	Schußtafel H. Dv. Nr.
1.	Geb. K. 15	Geb. Gr. 15 (Al) KPS	5,47 kg	Ngl. Vgl. P. 5 Schuß 1. Ldg. 5 » 3. » 5 » 4. »	119/202
2.	Geb. Gesch. 36	7,5 cm Gr. 34 (Al)	5,74 kg	Digl. Vgl. P. 3—5 Schuß 2. Ldg. 3—5 » 4. » 3—5 » 5. »	119/221
3.	l. F. K. 18	K. Gr. rot KPS	5,83 kg	Digl. Vgl. P. 5 Schuß 2. Ldg. 5 » 3. »	119/111
4.	l. F. H. 16	F. H. Gr. (Lm.)	14,81 kg	Ngl. Vgl. P. 5 Schuß 1. Ldg. 5 » 3. » 5 » 5. »	119/135
5.	l. F. H. 18	F. H. Gr. (Lm.)	14,81 kg	Digl. Vgl. P. 3—5 Schuß 2. Ldg. 3—5 » 5. » 3—5 » 6. »	119/151
6.	s. 10 cm K. 18	10 cm Gr. 19	15,14 kg	Digl. Vgl. P. (G 0,5 u. G 2) 5 Schuß kl. Ldg. 5 » mittl. Ldg. 5 » gr. Ldg.	119/411
7.	s. F. H. 18	15 cm Gr. 19	43,5 kg	Ngl. Vgl. P. 3—5 Schuß 2. Ldg. 3—5 » 6. » 3—5 » 8. »	119/511
8.	15 cm K. 18	15 cm K. Gr. 18	43,0 kg	Digl. Vgl. P. (G 2 u. G 1) 5 Schuß kl. Ldg. 5 » mittl. Ldg. 5 » gr. Ldg.	119/481
9.	15 cm K. 39	15 cm K. Gr. 18	43,0 kg	Digl. Vgl. P. (G 2 u. G 1) 5 Schuß kl. Ldg. 5 » mittl. Ldg. 5 » gr. Ldg.	119/481

Lfd. Nr.	Geschützart	Geschoß	Geschoßgewicht	Ladungsaufbau Bedarf etwa	Schußtafel H. Dv. Nr.
10.	21 cm Mrſ. 18	21 cm Gr. 18	113,0 kg	Digl. Vgl. P. 2—5 Schuß 2. Ldg. 3—5 » 5. » 3—5 » 6. »	119/561
11.	21 cm K. 39	21 cm A. Z. Gr. 39	135,0 kg	Ngl. Vgl. P. 4 Schuß kl. Ldg. 4 » mittl. Ldg. 4 » gr. Ldg.	119/563 (vorläufig)
12.	24 cm H. 39	24 cm A. Z. Gr. 39	166,0 kg	Ngl. Vgl. P. 3 Schuß 1. Ldg. 3 » 3. » 3 » 5. Ldg.	119/634 (vorläufig)

II. Beute-Geschütze.

1.	8 cm F. K. 30 (t)	8 cm A. Z. Gr. 30 (t)	8,0 kg	Ngl. Vgl. P. 3—5 Schuß 1. Ldg. 3—5 » 2. » 3—5 » 3. »	119/101 (vorläufig)
2.	10 cm l. F. H. 14/19 (t)	10 cm A. Z. Gr. 30 (t)	16,0 kg	Ngl. Vgl. P. 3—5 Schuß 2. Ldg. 3—5 » 4. » 3—5 » 6. »	119/421 (vorläufig)
3.	ſ. 10,5 cm K. 35 (t)	10,5 cm A. Z. Gr. 35 (t)	18,0 kg	Ngl. Vgl. P. 3—5 Schuß kl. Ldg. 3—5 » mittl. Ldg. 3—5 » gr. Ldg.	119/405
4.	ſ. F. H. 25 (t)	A. Z. Gr. 29 (t)	42,0 kg	Ngl. Vgl. P. 3—5 Schuß 1. Ldg. 3—5 » 3. » 3—5 » 5. »	119/506 (vorläufig)
5.	ſ. F. H. 37 (t)	A. Z. Gr. 37 (t)	42,0 kg	Ngl. Vgl. P. 3—5 Schuß 2. Ldg. 3—5 » 4. » 3—5 » 5. »	119/512 (vorläufig)
6.	15 cm K. 15/16 (t)	Min. Gr. 15/28 (t)	57,2 kg	Ngl. Vgl. P. 5 Schuß kl. Ldg. 5 » mittl. Ldg. 5 » gr. Ldg.	119/474 (vorläufig)
7.	ſ. 24 cm K. (t)	A. Z. Gr. 35 (t)	198,0 kg	Ngl. Vgl. P. 3 Schuß kl. Ldg. 3 » gr. Ldg.	119/633 (vorläufig)